

Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2023: Einseitige Wahrung völkerrechtlicher Grundprinzipien

Knut Benjamin Pißler¹

Abstract

Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 1.9.2023 eine Revision des ursprünglich 1991 verabschiedeten Zivilprozessgesetzes (ZPG) vorgenommen. Primär betreffen die Änderungen das Verfahren mit Auslandsbezug. Diese bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags. Besprochen werden außerdem die Neuerungen im Verfahren ohne Auslandsbezug. In Verfahren mit Auslandsbezug ist zu erwarten, dass sich chinesische Gerichte in Zukunft häufiger für international zuständig erklären. Neu eingefügt in das ZPG hat der Gesetzgeber eine Regelung des *forum non conveniens* sowie Paragraphen, die sich mit Fragen paralleler Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen bei internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten beschäftigen. Im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen zeigt sich, dass er völkerrechtliche Grundprinzipien hochhält, soweit diese im Interesse Chinas liegen. Dass das revidierte ZPG in internationalen Schiedsverfahren nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans, sondern darauf abstellt, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, lässt eine Zunahme derjenigen Schiedsverfahren ausländischer Schiedsorgane erwarten, die in China stattfinden. Die Änderungen im ZPG zum Verfahren ohne Auslandsbezug sind ganz überwiegend Anpassungen an andere Gesetze, die neu verabschiedet oder zuvor revidiert worden waren.

I. Einführung

Mit Wirkung zum 1.1.2024 hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am 1.9.2023 mit einer Einzelnovelle² eine (weitere) Revision des ursprünglich 1991 verabschiedeten Zivilprozessgesetzes (ZPG) vorgenommen.³ Die letzte Revision war knapp zwei Jahre zuvor, am 24.12.2021, vorgenommen worden (ZPG 2021).⁴

Die 26 Ziffern der Einzelnovelle des ZPG betreffen 14 geänderte sowie 15 neu hinzugekommene Paragraphen.⁵ Im Gesetzgebungsverfahren war noch über eine Einzelnovelle mit 28 Ziffern beraten worden.⁶ Sie sah in Verbrauchersachen Regelungen über eine besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte und die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.⁷ Außerdem war dort eine besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte für Streitigkeiten vorgesehen, die durch unerlaubte Handlungen in Informationsnetzwerken (also

¹ Deutscher Vizedirektor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, wissenschaftlicher Referent (im Sabbatical) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen. Der Autor ist Frau Professor Jiao Yan (焦燕), Universität Nanjing, Herrn Dr. Björn Etgen, Senior Asia Counsel bei GvW, München, und Herrn Dr. Nils Pelzer, Principal Associate bei Freshfields Bruckhaus Deringer, für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.

² Siehe den Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [全国人民代表大会常务委员会关于修改《中华人民共和国民事诉讼法》的决定] vom 1.9.2023, chinesischer Text abrufbar unter <<https://www.gov.cn>> (<<https://perma.cc/5Y8E-D8AF>>); zu den verschiedenen Formen der Gesetzesänderungen in China (Ablösungsgesetze, Mantelgesetze und Einzelnovellen) siehe Knut Benjamin Pißler, Das chinesische Handbuch der Rechtsförmlichkeit, in: ZChinR 2019, S. 133 ff. (136 f.).

³ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 182 ff.

⁴ Chinesisch-deutsch in: ZChinR 2022, S. 32 ff. Siehe hierzu Yuanshi Bu, Reform des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2021: Schnelligkeit als das einzige Ziel?, in: Zeitschrift für Zivilprozeß International 2022, S. 129 ff. und Knut Benjamin Pißler, Die Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes 2021: Entlastung der Justiz und Beschleunigung des Verfahrens, in: ZChinR 2022, S. 27 ff.

⁵ Die Einzelnovelle ist – wie bei Gesetzesänderungen in China üblich – in chinesischen Zahlen (von 1 [一] bis 26 [二十六]) durchnummeriert, ohne dass eine Ordnungszahl (第) verwendet oder nach den Zahlen das Schriftzeichen für Paragraph bzw. Artikel (条) gesetzt wurde.

⁶ Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (民事诉讼法 (修正草案) 征求意见稿) vom 30.12.2022, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.DL. 21933. Zu diesem Konsultationsentwurf siehe auch die Erläuterungen hierzu durch den Präsidenten des Obersten Volksgerichts: Zhou Qiang (周强), Erläuterungen zum „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China (Revisionsentwurf)“ (关于《中华人民共和国民事诉讼法 (修正草案)》的说明), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com>/<pkulaw.cn>, Indexnummer CLI.DL.25182.

⁷ Ziffer 15 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

beispielsweise dem Internet⁸) hervorgerufen werden.⁹ In die verabschiedete Fassung der Einzelnovelle sind die betreffenden Vorschriften nicht aufgenommen worden.

Die Einzelnovelle beschäftigt sich in 19 der 26 Ziffern mit Paragrafen, die das Verfahren mit Auslandsbezug betreffen.¹⁰ Folglich bilden diese Änderungen den Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags, wobei zunächst auf die allgemeinen Neuerungen im Verfahren mit Auslandsbezug eingegangen wird (II.), um dann auf das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen einzugehen (III.). Im Anschluss werden die Änderungen im Verfahren ohne Auslandsbezug besprochen (IV.). Abschließend erfolgt ein Fazit (IV.).

II. Änderungen im Verfahren mit Auslandsbezug

Die allgemeinen Änderungen im Verfahren mit Auslandsbezug betreffen vorrangig die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit chinesischer Gerichte (1.). In diesem Zusammenhang ist auch die gesetzliche Regelung des *forum non conveniens* zu sehen (2.). Neuerungen finden sich außerdem bei der Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland (3.) sowie der Beweiserhebung im Ausland (4.).

1. Zuständigkeitsregelungen

Mit der Einzelnovelle hat der chinesische Gesetzgeber die allgemeinen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit chinesischer Gerichte im ZPG überarbeitet (a). Zudem wurden Vorschriften in das Gesetz aufgenommen, die eine internationale Prorogation chinesischer Gerichte durch Gerichtsstandsvereinbarungen zulassen (b) und eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung begründen (c). Darüber hinaus wurden die Tatbestände, die zu einer ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte führen, erheblich ausgeweitet (d). Schließlich hat der Gesetzgeber erstmals versucht, die Probleme zu lösen, die sich in internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten häufig hinsichtlich einer parallelen Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen ergeben (e).

⁸ Zu einer Definition des Begriffs Informationsnetzwerke durch das Oberste Volksgericht, nach der auch Rundfunk- und Fernsehnetze, feste Kommunikationsnetze und mobile Kommunikationsnetze mit Computern, Fernsehgeräten, Festnetztelefonen, Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten als Empfangsgeräten sowie der Öffentlichkeit zugängliche lokale Netze als Informationsnetzwerke gelten, siehe *Anne Sophie Ortmanns*, Verkehrssicherungspflichten von Netzwerkanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Plattform-Betreiber, Berlin 2023, S. 23 (dort Fn. 26).

⁹ Ziffer 16 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

¹⁰ *Yuxin Nie*, Overview of the 2023 Amendments to Chinese Civil Procedure Law, abrufbar unter <<https://conflictoflaws.net>> (<<https://perma.cc/Y5Y8-FSWC>>).

a) Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

Für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit werden im chinesischen Zivilprozessrecht die allgemeinen Regelungen über die örtliche Zuständigkeit (in den §§ 22 ff. ZPG) herangezogen.¹¹ Danach ist grundsätzlich ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten gegeben, § 22 ZPG.¹² Für „Personenbeziehungen betreffende Klagen“ (有关身份关系的诉讼), d. h. wenn der Rechtsstreit eine Ehe-, Verwandtschafts- oder Adoptionsbeziehung betrifft, ist gemäß § 23 Nr. 1 ZPG das Gericht am Wohnsitz des Klägers zuständig, wenn sich der Beklagte nicht im Gebiet der Volksrepublik China aufhält.

Hat der Beklagte seinen (Wohn-)Sitz außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China, bietet § 276 ZPG für vermögensrechtliche Streitigkeiten¹³ über die Fälle der §§ 22 ff. ZPG hinaus sechs vorrangig anzuwendende Gerichtsstände, d. h. die örtliche Zuständigkeit, die zugleich jeweils auch die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte regelt.¹⁴ Dies sind

- der Ort des Vertragsschlusses,
- der Ort der Vertragserfüllung,
- der Ort, an dem sich der Prozessgegenstand befindet,
- der Ort, an dem sich pfändbares Vermögen befindet,
- der Ort der rechtsverletzenden (bzw. unerlaubten) Handlung und
- der Ort des Sitzes eines Vertretungsorgans.

Insbesondere die Regelung, nach der chinesische Gerichte international zuständig sind, wenn sich „pfändbares Vermögen“ (可供扣押财产) des Beklagten in China befindet, ohne dass weitere Voraussetzungen

¹¹ Dies folgt aus § 270 ZPG. Zu den Zuständigkeitsregeln in Verfahren mit Auslandsbezug nach dem ZPG in der Fassung von 2017 (ZPG 2017) siehe *Nils Pelzer*, Verfahren mit Auslandsbezug: Allgemeine Voraussetzungen, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 479 ff. (481 ff.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹² Die Vorschrift gilt über ihren Wortlaut hinaus auch für ausländische Staatsbürger, *Nils Pelzer* (Fn. 11), 481.

¹³ Die Neuformulierung des § 276 Abs. 1 ZPG macht nun deutlicher als die Vorgängervorschrift (§ 272 ZPG 2021), dass nur Klagen bezüglich Personenbeziehungen von einer Anwendung dieser Regelung ausgenommen sind. Anderer Ansicht (§ 276 Abs. 1 ZPG auch auf Klagen bezüglich Personenbeziehungen anwendbar) offenbar *Yuxin Nie* (Fn. 10): „this expansion [of Art. 276 para. 1] encompasses non-property rights disputes involving personal relationships, such as foreign-related marriage, adoption, maintenance, and guardianship disputes, thereby addressing the previous omission of non-property rights disputes, [...]“.

¹⁴ Zu den einzelnen Gerichtsständen und der internationalen Zuständigkeit gemäß § 276 Abs. 1 (bzw. des § 265 ZPG 2017) siehe *Nils Pelzer* (Fn. 11), 482.

vorliegen müssen, ist wegen der Gefahr des Missbrauchs viel kritisiert worden.¹⁵ Der Gesetzgeber hat diese „umbrella rule“¹⁶ jedoch beibehalten.

Neu hinzugefügt wurde in § 276 ZPG ein Abs. 2, der eine besondere internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte über die in § 276 Abs. 1 ZPG angeführten sechs Gerichtsstände hinaus dann begründet, wenn bei einer (vermögensrechtlichen) Zivilstreitigkeit mit Auslandsbezug eine „andere angemessene Verbindung“ (其他适当联系) zur Volksrepublik China besteht. Eine andere angemessene Verbindung nach § 276 Abs. 2 ZPG könnte etwa im Hinblick auf den Ort anzunehmen sein, an dem bei einer unerlaubten Handlung die Rechtsgutsverletzung eintritt.¹⁷

Im Übrigen wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass das OVG bereits vor der Revision des ZPG 2023 eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte mit einer solchen angemessenen Verbindung in bestimmten Streitigkeiten zu Rechten am geistigen Eigentum angenommen hat.¹⁸ Yuxin Nie vom Institut für Internationales Recht der Universität Wuhan mahnt an, dass chinesische Gerichte ihre Zuständigkeit auf der Grundlage einer angemessenen Verbindung sorgfältig prüfen müssten, und schlägt vor, den Maßstab der indirekten Zuständigkeitsgründe (*indirect jurisdiction grounds*) des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens 2019¹⁹ anzulegen.²⁰

b) Gerichtsstandsvereinbarungen

Gerichtsstandsvereinbarungen sind im chinesischen Zivilprozessrecht auch im Verfahren mit Auslandsbe-

zug grundsätzlich zulässig.²¹ Allerdings ist die Zulässigkeit nicht im Zivilprozessgesetz, sondern nur in einer justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts (OVG) zum Zivilprozessgesetz normiert.²² Demnach ist eine Derogation chinesischer Gerichte zugunsten eines ausländischen Gerichtsstands möglich, wenn eine „tatsächliche Verbindung“ (实际联系) des Ortes des gewählten Gerichtsstands mit der Streitigkeit besteht und keine ausschließliche Zuständigkeit eines chinesischen Gerichts (in der revidierten Fassung 2023 nach den §§ 34, 279 ZPG) gegeben ist.²³ Der neu in das ZPG eingefügte § 277 regelt nun Gerichtsstandsvereinbarungen, in denen chinesische Gerichte prorogiert werden. Demnach kann die Zuständigkeit von einem Volksgericht übernommen werden, wenn die Parteien einer Zivilstreitigkeit mit Auslandsbezug schriftlich die Wahl der Zuständigkeit der Volksgerichte vereinbart haben. Einschränkungen, wie sie in der justiziellen Interpretation des OVG bei einer Derogation chinesischer Gerichte bestimmt sind, enthält § 277 ZPG für die Prorogation nicht.

c) Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung

Neu ist außerdem, dass auch im Verfahren mit Auslandsbezug eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung begründet werden kann. Ein Volksgericht gilt gemäß § 278 ZPG als zuständig, wenn der Beklagte²⁴ keine Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt und die Klage erwidert oder Widerklage erhebt.²⁵ Anders als bei Verfahren ohne Auslandsbezug ist in § 278 ZPG nicht bestimmt, dass die fehlende Zuständigkeit nur innerhalb der Klageerwidierungsfrist wirksam geltend gemacht werden kann.²⁶

¹⁵ Ausführlich zu verschiedenen Vorschlägen der chinesischen Literatur, diese Zuständigkeit am Belegenheitsort des Beklagtenvermögens einzuschränken (durch Wertgrenzen, Begrenzungen dessen, was unter Vermögen im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist, sowie das zusätzliche Erfordernis anderer Bezugspunkte des Forumstaates zur Streitigkeit) *Susanne Deissner*, *Interregionales Privatrecht in China*, Tübingen 2012, S. 93 ff. m. w. N.

¹⁶ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 482.

¹⁷ Über die Aufnahme einer entsprechenden Regelung war im Verfahren zur Revision des ZPG diskutiert worden. Siehe Ziffer 11 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6). Eine solche Zuständigkeit ergibt sich allerdings bereits aus § 29 ZPG i. V.m. § 24 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁸ *Yuxin Nie* (Fn. 10). Sie zitiert den Fall „Godo Kaisha IP Bridge 1 v. Huawei“, in dem es offenbar um die Lizenzierung standardessenzialer Patente (*essential patents*) ging, gibt jedoch kein Aktenzeichen und keine Quelle an. Bei dem Fall handelt es sich um den Beschluss des OVG vom 27.12.2022 über die Zuständigkeit in der zivilrechtlichen Berufungssache wegen einer Patentvertragsstreitigkeit der (japanischen) *Godo Kaisha IP Bridge* Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen die Huawei Technikgesellschaft mit beschränkter Haftung und einen weiteren Berufungsbeklagten (Knowledge Bridge 1 Co., Ltd., Aktenzeichen (2022) Zui Gao Fa Zhi Min Xia Zhong [(2022) 最高法知民辖终 221 号], chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法索引证码] CLI.C.503328576.

¹⁹ Siehe Artikel 5 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen vom 2.7.2019, englischer und französischer Text sowie *Explanatory Report* abrufbar unter www.hcch.net (<<https://perma.cc/M83L-LGAB>>). Siehe dort zu den indirekten Zuständigkeitsgründen des Artikel 5 *Francisco Garcimartin/Genevieve Saumier*, *Explanatory Report*, S. 86 ff.

²⁰ *Yuxin Nie* (Fn. 10).

²¹ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 483. Zu Gerichtsstandsvereinbarungen in Verfahren ohne Auslandsbezug im chinesischen Zivilprozessrecht siehe *Nils Pelzer*, *Zuständigkeitsordnung*, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 49 ff. (60 f.).

²² § 529 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ (最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》的解释) vom 30.1.2015 in der Fassung vom 1.4.2022 (OVG-Interpretation ZPG), chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法索引证码] CLI.3.5115567.

²³ *Nils Pelzer* (Fn. 11), 483.

²⁴ Wörtlich ist in § 278 ZPG von der Partei oder den Parteien (当事人) die Rede. Es erscheint jedoch logisch zwingend, dass eine Zuständigkeit chinesischer Gerichte nur durch rügelose Verhandlung des Beklagten begründet werden kann. Anderer Ansicht offenbar *Yuxin Nie* (Fn. 10).

²⁵ Lässt sich ein Beklagter rügelos ein, kann er sich in einem (späteren) Verfahren zur Anerkennung der Entscheidung des chinesischen Gerichts nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor einem deutschen Gericht nicht darauf berufen, dass ihm die Klage nicht ordnungsmäßig zugestellt worden sei (zur Einstellung siehe unten unter II.3.).

²⁶ Zur rügelosen Einlassung im Verfahren ohne Auslandsbezug nach § 130 ZPG siehe unten unter IV.5.

d) Ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte

Eine ausschließliche internationale Zuständigkeit²⁷ chinesischer Gerichte galt bislang nur bei Streitigkeiten zu Verträgen über chinesisch-ausländische mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen (*Equity Joint Ventures*), chinesisch-ausländische kooperativ betriebene Unternehmen (*Contractual Joint Ventures*) und chinesisch-ausländische Kooperationen bei der Erschließung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen.²⁸ Eine Derogation chinesischer Gerichte für entsprechende Klagen im Wege einer Gerichtsstandsvereinbarung war damit ausgeschlossen.²⁹ § 279 ZPG weitet die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte nun erheblich aus. Neben den Streitigkeiten, bei denen bereits bislang eine ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte galt,³⁰ sind diese nun auch ausschließlich zuständig für

- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Errichtung, Auflösung oder Abwicklung von juristischen Personen und anderen Organisationen erhoben werden, die im Gebiet der Volksrepublik China errichtet worden sind,³¹
- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Wirkung von Beschlüssen erhoben werden, die von diesen juristischen Personen und anderen Organisationen gefasst worden sind,³² sowie
- Klagen, die wegen Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Rechten am geistigen Eigentum, die im Gebiet der Volksrepublik China geprüft und erteilt worden sind, erhoben worden sind.³³

Die Literatur erklärt diese Ausweitung der ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte damit, dass diese im Einklang mit der international üblichen Praxis stehe.³⁴

e) Parallele Rechtshängigkeit und konkurrierende Entscheidungen

In internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten kommt es nicht selten zu der Situation, dass die beteiligten Parteien ihre Streitigkeit den Gerichten unterschiedlicher Staaten zur Entscheidung vorlegen. Spätestens wenn eine Partei um Anerkennung des von ihr erstrittenen

Urteils in dem jeweils anderen Staat ersucht, stellt sich die Frage der Konkurrenz von in- und ausländischen Entscheidungen, die in der chinesischen Diskussion mit dem Begriff der parallelen Prozesse (平行诉讼) beschrieben wird.³⁵ Das ZPG enthielt bislang keine Vorschrift, die sich mit der Frage der Behandlung paralleler Verfahren beschäftigt. Allerdings bestehen hierzu in der bereits erwähnten justiziellen Interpretation des OVG zum ZPG einige Regelungen.³⁶ Mit dem neu eingefügten § 280 ZPG hat der Gesetzgeber die zuvor vom OVG geregelten Fragen in das ZPG aufgenommen und in § 281 ZPG darüber hinaus eine Möglichkeit geschaffen, dass eine Partei – typischerweise der Beklagte – in Situationen paralleler Verfahren eine Unterbrechung des Prozesses beantragt. Auf die Auswirkungen paralleler Verfahren und konkurrierender Entscheidungen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen wird später einzugehen sein.³⁷

Die Regelungen im ZPG unterscheiden – wie bisher – die Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung durch ein chinesisches Gericht von der Situation nach Annahme des Anerkennungsantrags durch ein chinesisches Gericht.³⁸

aa) Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung

Für die Situation vor Anerkennung einer ausländischen Entscheidung bestimmt § 280 Satz 1 ZPG, dass ein zuständiges Volksgericht eine Klage annehmen darf, wenn wegen „derselben Streitigkeit zwischen den Parteien“ (当事人之间的同一纠纷)³⁹ entweder eine Partei bei einem ausländischen Gericht Klage und die andere Partei bei einem chinesischen Gericht Klage erhebt oder eine Partei sowohl bei einem ausländischen Gericht als auch bei einem chinesischen Gericht Klage erhebt. Wie bereits unter der OVG-Interpretation zum ZPG sollen chinesische Gerichte nicht in der Ausübung ihres Zuständigkeitsrechts dadurch beeinflusst werden, ob ausländische Gerichte von ihrer Zuständigkeit Gebrauch machen.⁴⁰ Ein chinesisches Gericht darf also die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren, unabhängig davon, welches Verfahren zuerst eingeleitet wurde.⁴¹ Nach dem Wortlaut des § 280 Satz 1

²⁷ Eine Regelung über ausschließliche Gerichtsstände in Verfahren ohne Auslandsbezug enthält § 34 ZPG, der über § 270 ZPG auch in Verfahren mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

²⁸ § 273 ZPG 2021.

²⁹ Nils Pelzer (Fn. 11), 483.

³⁰ Die Regelung des § 273 ZPG 2021 ist in § 279 Nr. 3 ZPG aufgegangen.

³¹ § 279 Nr. 1 Alt. 1 ZPG.

³² § 279 Nr. 1 Alt. 2 ZPG.

³³ § 279 Nr. 2 ZPG.

³⁴ Yuxin Nie (Fn. 10). Im Hinblick auf Beschlussmängelklagen ist diese Aussage zumindest für Deutschland zutreffend (§ 246 Abs. 3 Satz 1 AktG), obwohl solche Streitigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen schiedsfähig sind, siehe etwa Münchener Kommentar zum Aktiengesetz/Carsten Schäfer, 5. Aufl. 2021, § 246 AktG Rn. 32.

³⁵ Siehe hierzu Nils Klages, Verfahren mit Auslandsbezug: Anerkennung und Vollstreckung, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 491 ff. (511 ff.) m. w. N. Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

³⁶ § 531 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Zu dieser Regelung (bzw. dem gleichlautenden § 533 der OVG-Interpretation ZPG in der Fassung vom 30.1.2015) siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 512.

³⁷ Siehe unten unter III.1.a)bb) (4) und III.1.d).

³⁸ Siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 512 ff.

³⁹ Siehe zum Begriff „derselben Streitigkeit“ Nils Klages (Fn. 35), S. 511 f., der darauf hinweist, dass der Begriff des Streitgegenstands im chinesischen Zivilprozessrecht ebenso ungeklärt ist wie die Frage, wonach sich die Identität oder Unterschiedlichkeit zweier Streitigkeiten im internationalen Kontext bemessen soll.

⁴⁰ Nach Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N., gilt insofern das Prinzip der Rechtsprechungssouveränität (司法主权原则).

⁴¹ Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N. Die Frage, welches Verfahren zuerst eingeleitet worden ist, hat nun aber im Rahmen der Bean-

ZPG („kann das Volksgericht [die Klage] annehmen“) hat das Gericht aber zumindest die Möglichkeit, die Annahme der Klage zugunsten eines ausländischen Gerichts abzulehnen.⁴² Allerdings kann sich das chinesische Gericht gemäß § 280 Satz 2 ZPG sogar dann für zuständig erklären, wenn die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts abgeschlossen haben.⁴³ Erklärt sich das chinesische Gericht zugunsten eines ausländischen Gerichts für unzuständig, nachdem es die Klage bereits angenommen hat, muss es die Klage durch Beschluss zurückweisen, § 280 a. E. ZPG.

Eine Unterbrechung des Prozesses kann eine Partei – typischerweise der Beklagte – gemäß § 281 ZPG nur dann beantragen, wenn das ausländische Gericht die Klage bereits vor dem chinesischen Gericht angenommen hat.⁴⁴ Auch in diesem Fall darf das chinesische Gericht die ausländische Rechtshängigkeit ignorieren: Es liegt nach dem Wortlaut der Vorschrift („kann das Volksgericht beschließen, den Prozess zu „unterbrechen“) in seinem Ermessen, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen. Abzulehnen hat das Gericht den Antrag auf Unterbrechung des Prozesses, wenn

- die Parteien (gemäß § 277 ZPG) die Zuständigkeit des chinesischen Gerichts vereinbart haben oder die Streitigkeit (gemäß §§ 34, 279 ZPG) zur ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte gehört⁴⁵ oder
- die Behandlung des Falles durch das chinesische Gericht „offensichtlich geeigneter ist“ (明显更为方便).⁴⁶

tragung der Unterbrechung des Prozesses nach § 281 ZPG eine Bedeutung (siehe hierzu sogleich im Text).

⁴² Nils Klages (Fn. 35), S. 512 m. w. N.

⁴³ Soweit die Gerichtsstandsvereinbarung gegen die Bestimmungen zur ausschließlichen Zuständigkeit verstößt oder die Souveränität, die Sicherheit der Volksrepublik China oder gesellschaftliche öffentliche Interessen berührt sind, muss sich das chinesische Gericht gemäß § 280 Satz 2 ZPG trotz der Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des ausländischen Gerichts für zuständig erklären. Bei Verstößen gegen Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit erscheint es freilich logisch konsequent und zwingend, dass sich das chinesische Gericht über die Gerichtsstandswahl hinwegsetzt. Die „Berührung gesellschaftlicher öffentlicher Interessen“ scheint dagegen eine Kompetenzausweitung zu sein.

⁴⁴ Ob hierbei auf die An- oder Rechtshängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gericht abzustellen ist, bedarf einer weiteren Untersuchung. Da im chinesischen Zivilprozess die Fallannahme (und Verfahrenseröffnung) gemäß § 128 Abs. 2 Satz 1 ZPG vor der Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erfolgt, spricht aus Sicht des chinesischen Richters einiges dafür, auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage vor dem ausländischen Gericht abzustellen. Zur Verfahrenseröffnung als Prozessvoraussetzung siehe Nils Pelzer, Verfahrenseröffnung, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 37 ff. Zur Klagezustellung siehe Nils Klages, Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz, in: Knut Benjamin Pißler (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 85 ff. (90 f.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>).

⁴⁵ § 281 Abs. 1 Nr. 1 ZPG.

⁴⁶ § 281 Abs. 1 Nr. 2 ZPG. Es liegt nahe, dass chinesische Gerichte die Voraussetzung des § 282 Abs. 1 Nr. 1 ZPG für die Regelung des *forum non conveniens* (siehe unten unter II.2.) hier in umgekehrter

Gibt das chinesische Gericht dem Antrag auf Unterbrechung statt, muss es gemäß § 281 Abs. 2 ZPG wieder in den Prozess eintreten, wenn das ausländische Gericht „nicht die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung des Falles ergreift“ (未采取必要措施审理案件) oder die Behandlung „nicht innerhalb einer angemessenen Frist abschließt“ (未在合理期限内审结). Da der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens vor dem chinesischen Gericht typischerweise vom Beklagten gestellt wird, ist anzunehmen, dass es dem Kläger obliegt, Tatsachen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die Gründe für ein Wiedereintreten in den Prozess vorliegen. In der Sache wird der Kläger vortragen müssen, welche Maßnahmen das ausländische Zivilprozessrecht in dem Verfahren vorsieht, das dem ausländischen Gericht vorliegt. Im Hinblick auf Fristen für einen Abschluss des Verfahrens vor dem ausländischen Gericht werden sich je nach Land gewisse Unterschiede ergeben, die gegebenenfalls durch einschlägige Statistiken zu untermauern wären.

bb) Situation nach Annahme des Anerkennungsantrags

§ 281 Abs. 3 ZPG regelt die Situation nach Anerkennung einer ausländischen Entscheidung. In § 281 Abs. 3 Hs. 1 ZPG ist festgelegt, dass ein chinesisches Gericht die Klage einer Partei nicht annehmen darf, wenn rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse eines ausländischen Gerichts (in derselben Streitigkeit)⁴⁷ bereits von einem chinesischen Gericht vollständig anerkannt worden sind; bei einer teilweisen Anerkennung nimmt das chinesische Gericht die Klage für den Teil nicht an, für den die Partei bereits eine Anerkennung erlangt hat. Die Klage vor dem chinesischen Gericht ist bereits in dem Zeitpunkt (teilweise) unzulässig, in dem der Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht angenommen worden ist.⁴⁸

Hat das chinesische Gericht die Klage bereits angenommen, weist es sie durch Beschluss zurück, § 281 Abs. 3 Hs. 2 ZPG.

2. Forum non conveniens

Eine Regelung, die es chinesischen Gerichten gestattet, eine Klage trotz eigentlich zu bejahender internationaler Zuständigkeit mit dem Argument abzulehnen, ein ausländisches Gericht sei besser geeignet, den Fall zu

Richtung anwenden: „Offensichtlich geeigneter“ wäre die Behandlung des Falles durch das chinesische Gericht demnach, wenn sich die streitigen Grundtatsachen des Falles im Gebiet der Volksrepublik China ereignet haben.

⁴⁷ Diese Voraussetzung ist in § 281 Abs. 3 ZPG (im Gegensatz zur Vorgängervorschrift des § 531 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG [Fn. 22]) nicht ausdrücklich normiert; sie dürfte jedoch durch die Bezugnahme in § 281 Abs. 1 ZPG auf § 280 ZPG zu folgen sein.

⁴⁸ Dies folgt im Umkehrschluss aus § 542 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Siehe hierzu (bzw. dem gleichlautenden § 544 Abs. 2 der OVG-Interpretation ZPG in der Fassung vom 30.1.2015) Nils Klages (Fn. 35), S. 514 f.

entscheiden, wurde erstmals 2005 eingeführt⁴⁹ und findet sich auch in der OVG-Interpretation zum ZPG.⁵⁰

Der Gesetzgeber schreibt in § 282 ZPG diese Regelung des *forum non conveniens* (不方便法院原则) weitgehend inhaltsgleich fort, ergänzt jedoch in Abs. 2, dass nach einer Ablehnung der Zuständigkeit unter bestimmten Umständen eine weitere Klage vor einem chinesischen Gericht zulässig ist.

Ein an sich zuständiges Volksgericht kann eine bereits angenommene Klage mit dem Hinweis auf ein geeigneteres ausländisches Gericht unter den folgenden Voraussetzungen durch Beschluss zurückweisen, wenn der Beklagte Einwände gegen die Zuständigkeit erhebt.⁵¹

- Die streitigen Grundtatsachen des Falles haben sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China ereignet, sodass die Behandlung des Falles durch das Volksgericht und die Teilnahme der Parteien am Prozess „offensichtlich umständlich“ (明显不方便) ist;⁵²
- es darf keine Gerichtsstandsvereinbarung bestehen, in der die chinesischen Gerichte prorogiert werden;⁵³
- chinesische Gerichte dürfen nicht (gemäß den §§ 34, 279 ZPG) ausschließlich zuständig sein;⁵⁴
- der Fall berührt nicht die Souveränität, die Sicherheit der Volksrepublik China oder gesellschaftliche öffentliche Interessen;⁵⁵
- das ausländische Gericht ist für die Behandlung des Falles geeigneter.⁵⁶

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Daraus und aus der Berührung staatlicher Souveränität folgert die Literatur, dass Volksgerichte nur in eng begrenzten Ausnahmefällen von der Regelung des *forum*

non conveniens Gebrauch machen sollen.⁵⁷ Allerdings wird nunmehr erwartet, dass chinesische Gerichte häufiger ihre Zuständigkeit ablehnen.⁵⁸ Denn die bislang bestehende negative Voraussetzung in der Regelung des *forum non conveniens*, dass die Streitigkeit nicht Interessen einer natürlichen oder juristischen Person der Volksrepublik China berührt, habe in der Vergangenheit häufig chinesische Gerichte davon abgehalten, sich für unzuständig zu erklären.⁵⁹ Da diese negative Voraussetzung weggefallen ist,⁶⁰ sei diese Hürde beseitigt worden.⁶¹

3. Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland

Im Verfahren mit Auslandsbezug gelten bei der Zustellung von Prozessurkunden an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland Besonderheiten.⁶² In Betracht kommt eine Zustellung im Ausland (a), eine ersatzweise Zustellung in China (b) und subsidiär eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (c).

a) Zustellung im Ausland

§ 283 ZPG sieht eine Reihe an Möglichkeiten für die Zustellung im Ausland vor, wenn ein Prozessbeteiligter keinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hat. Diese wurden mit der Revision 2023 weiter ausgebaut. Zu beachten ist hierbei zunächst, dass China Vertragsstaat des Haager Zustellungsübereinkommens⁶³ ist, welches vorrangig anzuwenden ist, vgl. § 283 Nr. 1 ZPG. Außerdem kann stets im diplomatischen Wege zugestellt werden, § 283 Nr. 2 ZPG.⁶⁴ Ist der Zustellungsempfänger chinesischer Staatsangehöriger, kann die Zustellung über eine chinesische Auslandsvertretung erfolgen, § 283 Nr. 3 ZPG. Eine postalische Zustellung ist im Einklang mit völkerrechtlichen Grundsätzen nur möglich, wenn der Staat, in dem zugestellt wird, dies gestattet, § 283 Nr. 8 ZPG.

Zugestellt werden kann nun nach § 283 Nr. 9 ZPG auch allgemein durch „elektronische Zustellungsmethoden, bei denen der erfolgte Empfang und ihre Wahrnehmung durch den Zustellungsempfänger bestätigt werden kann“.⁶⁵ Es ist naheliegend, dass an E-Mails und Sofortnachrichtendienste wie QQ oder

⁴⁹ Siehe Nils Pelzer (Fn. 11), 483, mit Hinweis auf Ziffer 11 Protokoll der zweiten landesweiten Arbeitssitzung zur Rechtsprechung mit Auslandsbezug zu Handels- und Seesachen (第二次全国涉外商事审判工作会议纪要) vom 26.12.2005, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.78927.

⁵⁰ § 530 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵¹ Gemäß § 530 Nr. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) muss der Beklagte entweder die Zurückweisung wegen *forum non conveniens* beantragen oder wenigstens die Zuständigkeit allgemein rügen.

⁵² § 282 Abs. 1 Nr. 1 ZPG. In dem entsprechenden § 530 Nr. 5 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) muss hinzukommen, dass im Verfahren vor dem chinesischen Gericht ausländisches Recht angewandt werden müsste.

⁵³ § 282 Abs. 1 Nr. 2 ZPG, inhaltsgleich § 530 Nr. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵⁴ § 282 Abs. 1 Nr. 3 ZPG, inhaltsgleich § 530 Nr. 3 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

⁵⁵ § 282 Abs. 1 Nr. 4 ZPG; vgl. § 530 Nr. 4 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22), der voraussetzt, dass nicht Interessen des Staates, der Bürger, der juristischen Personen oder anderer Organisationen der Volksrepublik China berührt werden.

⁵⁶ § 282 Abs. 1 Nr. 5 ZPG; vgl. § 530 Nr. 5 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22), wo zusätzlich vorausgesetzt wird, dass ein ausländisches Gericht (gemeint ist wohl: aus dessen Sicht) zuständig ist.

⁵⁷ Nils Pelzer (Fn. 11), S. 484 m. w. N.

⁵⁸ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁵⁹ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁶⁰ Siehe Fn. 55.

⁶¹ Yuxin Nie (Fn. 10).

⁶² Die Zustellung in Verfahren ohne Auslandsbezug erfolgt nach den §§ 87 ff. ZPG. Hier war bei der Revision des ZPG im Jahr 2021 § 90 ZPG an neue Kommunikationsmethoden (insbesondere Sofortnachrichtendienste wie QQ oder WeChat [微信]) angepasst worden; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 4), S. 30.

⁶³ Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelsachen vom 15.11.1965, BGBl. 1977 II, S. 1453 ff.

⁶⁴ Zu dieser Zustellung im Weg internationaler Rechtshilfe siehe Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong, Länderbericht China (Volksrepublik), in: Reinhold Geimer/Rolf A. Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, München 2023, S. 8.

⁶⁵ Die entsprechende Regelung in § 274 Nr. 7 ZPG 2021 führte noch Fax und E-Mail als Beispiele für Zustellungsmethoden an. Neu im Vergleich zu § 274 Nr. 7 ZPG 2021 ist, dass die Zustellungsmethode

WeChat (微信) gedacht ist.⁶⁶ Unzulässig ist die Zustellung durch diese elektronischen Zustellungsmethoden gemäß § 283 Nr. 9 ZPG, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies verbietet. Im Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 sind solche elektronischen Zustellungsmethoden (selbstverständlich) nicht enthalten. Ausländische Beklagte müssen sich im Bereich des Übereinkommens auf Ladungen per E-Mail oder Sofortnachrichtendienste daher nicht einlassen.⁶⁷

Schließlich wurde eine Regelung neu in das ZPG aufgenommen, die eine „Zustellung in anderer Form“ (其他方式送达)⁶⁸ zulässt, mit der der Zustellungsempfänger einverstanden ist; das gilt jedoch wiederum nicht, wenn der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies verbietet, § 283 Nr. 10 ZPG.⁶⁹

b) Ersatzweise Zustellung in China

Statt im Ausland zuzustellen, kann ersatzweise auch in China zugestellt werden, wenn ein Prozessbeteiligter keinen Wohnsitz in der Volksrepublik China hat. In Betracht kommt eine Zustellung an einen Prozessvertreter (also insbesondere einen chinesischen Rechtsanwalt), § 283 Nr. 4 ZPG.⁷⁰ Außerdem kann eine Zustellung an Einzelkapitalunternehmen (*Wholly Foreign Owned Enterprises*), Vertretungsorgane (Repräsentanzbüros) oder Zweigstellen des Zustellungsempfängers in China erfolgen oder an „in Vertretung [des Empfängers] gewerblich Tätige“ (业务代办人)⁷¹, die zum Empfang von Zustellungen berechtigt sind, § 283 Nr. 4 ZPG.⁷² Neu hinzugekommen sind die Regelungen in § 283 Nr. 6 und Nr. 7 ZPG: Ist der Zustellungsempfänger ein Ausländer oder Staatenloser, der als gesetzlicher Repräsentant oder Hauptverantwortlicher einer im Ge-

eine Bestätigung der erfolgten Wahrnehmung (und nicht allein des erfolgten Empfangs) ermöglichen muss.

⁶⁶ Siehe zu entsprechenden Formen der Zustellung in Verfahren ohne Auslandsbezug Fn. 62.

⁶⁷ Das Gericht hat das Verfahren dann gemäß Artikel 15 Haager Zustellungsübereinkommen grundsätzlich auszusetzen, bis das Schriftstück ordnungsgemäß zugestellt worden ist. *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 488, merkt hierzu an, dass ungewiss sei, ob sich chinesische Gerichte an diese Vorschrift halten. Die Nichteinhaltung würde freilich spätestens bei der Anerkennung und Vollstreckung des chinesischen Urteils im Ausland zu Problemen führen.

⁶⁸ Gedacht ist dabei offenbar an eine Zustellung über das Portal „China Judicial Process Information Online“ (中国审判流程信息公开网, einsehbar unter <<https://splcgk.court.gov.cn>>) und die Internetprozessplattformen der nach 2017 errichteten drei chinesischen Internetgerichte (in Beijing, Guangzhou und Hangzhou). Siehe *Zhou Qiang* (Fn. 6), der in dem Zusammenhang von „speziellen elektronischen Systemen“ (特定电子系统) spricht.

⁶⁹ Das Haager Zustellungsübereinkommen sieht eine solche Zustimmung zu anderen Zustellungsformen nicht vor. Es wird zu beobachten sein, ob sich ausländische Beklagte dennoch auf solche Zustellungsformen einlassen.

⁷⁰ Dieser Prozessvertreter muss „in diesem Fall“ (在本案中), d. h. in dieser Streitigkeit, vom Zustellungsempfänger beauftragt worden sein. Eine allgemeine Beauftragung durch den Zustellungsempfänger (wie noch nach § 274 Nr. 4 ZPG 2021) ist daher nicht mehr ausreichend.

⁷¹ Wer zu diesem Kreis von Personen gehört, ist nicht klar. Zu denken wäre wohl etwa an chinesische Handelsvertreter. Ob auch Kommissionäre, Makler etc. hierunter fallen, ist zumindest zweifelhaft.

⁷² Neu hinzugekommen ist im Vergleich zu § 274 Nr. 4 ZPG 2021 die Möglichkeit der Zustellung an Einzelkapitalunternehmen.

biet der Volksrepublik China errichteten juristischen Person oder einer anderen Organisation fungiert, kann eine Zustellung an diese juristische Person oder Organisation erfolgen, soweit sie in dem Prozess auf der Beklagtenseite Streitgenosse ist, § 283 Nr. 6 ZPG. Ist der Zustellungsempfänger eine ausländische juristische Person oder andere Organisation und befindet sich ihr gesetzlicher Repräsentant oder Hauptverantwortlicher im Gebiet der Volksrepublik China, ist gemäß § 283 Nr. 7 ZPG eine Zustellung an diesen gesetzlichen Repräsentanten oder Hauptverantwortlichen zulässig.⁷³ Die OVG-Interpretation zum ZPG sieht außerdem allgemein vor, dass an Ausländer auch in China zugestellt werden kann, wenn diese sich dort aufhalten.⁷⁴

c) Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Subsidiär ist weiterhin eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zulässig, wobei die Frist, nach der eine Zustellung fingiert wird, von drei Monaten auf 60 Tage verkürzt wurde.⁷⁵

4. Beweiserhebung im Ausland

Erstmals geregelt wurde in § 284 ZPG für Verfahren mit Auslandsbezug eine Beweiserhebung im Ausland.⁷⁶ Die Beweiserhebung im Ausland setzt nach § 284 Abs. 1 ZPG den Antrag einer Partei voraus.⁷⁷ Zu beachten ist hier wiederum, dass China Vertragsstaat des Haager Beweisübereinkommens⁷⁸ ist, das vorrangig anzuwenden ist, vgl. § 284 Abs. 1 ZPG. Eine Beweiserhebung

⁷³ Laut § 533 Abs. 2 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) umfasst der Kreis der Hauptverantwortlichen beispielsweise Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und leitende Manager.

⁷⁴ § 533 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22). Der übrige Regelungsinhalt dieser Vorschrift (im Hinblick auf Repräsentanten und Hauptverantwortliche) dürfte hinter der neu hinzugekommenen Zustellungsmöglichkeit des § 283 Nr. 6 und Nr. 7 ZPG zurücktreten.

⁷⁵ § 283 Abs. 2 ZPG, zuvor: § 274 Nr. 8 ZPG. *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 489 (dort Fn. 65), weist darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung nach einschlägigen chinesischen Vorschriften in chinesischen und ausländischen Printmedien zu veröffentlichen ist. Die dort zitierten Vorschriften wurden zwar revidiert. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung in chinesischen und ausländischen Printmedien haben sich jedoch keine Änderungen ergeben, sodass eine Veröffentlichung im Internet – etwa über die in Fn. 68 genannten Plattformen – nicht zulässig sein sollte.

⁷⁶ Zum Verfahren der Justizhilfe (司法协助), in dem ausländische Gerichte nach § 294 Abs. 3 ZPG um eine Beweisaufnahme in China ersuchen, siehe *Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong* (Fn. 64), S. 8 f. Vertretungen anderer Staaten in China dürfen gemäß § 294 Abs. 2 ZPG Beweisaufnahmen nur gegenüber eigenen Staatsangehörigen und keinesfalls unter der Anwendung von Zwangsmaßnahmen vornehmen.

⁷⁷ Die Regelung zur Sammlung von Beweismitteln von Amts wegen durch das Gericht in § 67 Abs. 2 Hs. 2 ZPG gilt daher in Verfahren mit Auslandsbezug nicht. Zur Sammlung von Beweisen in Verfahren ohne Auslandsbezug siehe *Simon Werthwein*, Beweisrecht, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts, Tübingen 2018, S. 129 ff. (146 ff.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

⁷⁸ Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.3.1970, BGBl. 1977 II S. 1472 ff.

kann auf diplomatischem Wege (durch ein Rechtshilfersuchen) erfolgen, § 284 Abs. 1 a. E. ZPG.⁷⁹

Vorbehaltlich eines Verbots des Staates, in dem Beweise erhoben werden sollen, sieht § 284 Abs. 2 ZPG nun außerdem folgende Mittel der Beweiserhebung vor:

- Die Beweismittel des Parteivortrags und des Zeugenbeweises können, soweit es sich bei der Partei oder dem Zeugen um chinesische Staatsangehörige handelt, durch eine chinesische Auslandsvertretung des Staates erhoben werden, in dem sich die Partei bzw. der Zeuge befindet.⁸⁰
- Alle (im chinesischen Zivilprozessrecht zulässigen) Beweismittel⁸¹ können mit dem Einverständnis beider Parteien über Sofortnachrichtendienste (即时通讯) – also beispielsweise über QQ oder WeChat⁸² – oder durch „andere Formen der Beweissammlung“ (其他方式取证)⁸³ erhoben werden.

III. Änderungen im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung

Weitere Schwerpunkte der Änderungen bei der Revision des ZPG 2023 sind im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen (1.) und Schiedssprüchen (2.) zu finden.

1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Beschlüsse

Die Entscheidung eines ausländischen Gerichts kann in China nur Wirkungen entfalten, wenn sie ein Anerkennungsverfahren durchlaufen hat, in dem das chinesische Gericht die Anerkennungsfähigkeit überprüft und nach § 299 ZPG die Anerkennung ihrer Wirkungen beschlossen hat.⁸⁴ Insbesondere die Vollstreckung ist erst hiernach möglich.⁸⁵

Für die Anerkennung ist in den §§ 298, 299 ZPG ein formelles Verfahren vorgesehen, an dessen Ende durch Beschluss entschieden wird. Zuständig für die Entscheidung über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sind grundsätzlich die

Mittleren Volksgerichte, § 298 ZPG.⁸⁶ Das Anerkennungsverfahren kann durch den Antrag einer Partei des ausländischen Rechtsstreits eingeleitet werden.⁸⁷ Weitere Verfahrensvoraussetzungen sind in der OVG-Interpretation zum ZPG festgelegt.⁸⁸

Mit der Revision 2023 haben die Anerkennungsvoraussetzungen in § 299 ZPG durch die neu hinzugekommenen §§ 300, 301 ZPG eine klarere gesetzliche Kontur erhalten (a), die sich auch im zweistufigen Prüfungsverfahren widerspiegelt, an dessen Ende die Entscheidung über den Anerkennungsantrag steht (b). Weitere wichtige Verfahrensregeln⁸⁹ treffen die §§ 302, 303 ZPG im Hinblick auf den gegen die Entscheidung zulässigen Rechtsbehelf (c) sowie die Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens (d)

a) Anerkennungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in China ist nach § 299 ZPG entweder das Vorliegen eines internationalen Abkommens⁹⁰ oder ein Gegenseitigkeitsverhältnis mit dem Staat, in dem die Entscheidung erlassen worden ist.⁹¹ Die Entscheidung muss außerdem rechtskräftig sein (bzw. rechtliche Wirksamkeit [法律效力] besitzen)⁹² und darf nicht gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China verstoßen oder die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates schädigen.⁹³ Weitere Voraussetzungen wurden von der Literatur und der Rechtsprechung

⁸⁶ Das OVG hat in einer justiziellen Interpretation die Entscheidungsbefugnis über Anerkennungsentscheidungen auf bestimmte Mittlere Volksgerichte beschränkt. Dies sind etwa diejenigen in regierungsunmittelbaren Städten, Provinzhauptstädten und Sonderwirtschaftszonen sowie weitere vom OVG ausgewählte Gerichte. Siehe §§ 1 Abs. 1, 3 Nr. 5 Bestimmungen zu einigen Fragen der Zuständigkeit für Fälle in Zivil- und Handelssachen mit Auslandsbezug [最高人民法院关于涉外民商事案件诉讼管辖若干问题的规定] vom 25.2.2002 in der Fassung vom 23.12.2020, chinesischer Text abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI3.349779.

⁸⁷ Siehe § 298 ZPG, der auf die in einigen bilateralen Abkommen vorgesehene Möglichkeit hinweist, dass das ausländische Gericht direkt die Anerkennung der von ihm erlassenen Entscheidung verlangt. Zu einem Beispiel für ein solches bilaterales Abkommen siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 499 (dort in Fn. 37).

⁸⁸ Zur Form des Anerkennungsantrags, dem weiteren Ablauf des Verfahrens und der Vollstreckungsfrist siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 499 f.

⁸⁹ Die Änderung der Formulierung des § 298 ZPG, wo statt auf „Volksgerichte der Volksrepublik China“ nun schlicht auf „Volksgerichte“ Bezug genommen wird, dürfte hingegen keine rechtliche Bedeutung haben.

⁹⁰ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 500 f.

⁹¹ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 501 ff. (dort auch zu der Frage, ob [zum Stand 2018] eine solche Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland verbürgt ist).

⁹² Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 505.

⁹³ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 505 f. Die Änderung in der Formulierung des § 299 ZPG (im Vergleich zu § 289 ZPG 2021), in dem nun zwischen einem „Verstoß“ (违反) gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China und einer „Schädigung“ (损害) der Souveränität, der Sicherheit oder der gesellschaftlichen öffentlichen Interessen des Staates unterschieden wird, und zwischen den beiden negativen Voraussetzungen ein „und“ (且) statt einem „oder“ (或者) steht, wird sich eher nicht auf die bisherige Praxis auswirken, diesen *ordre public*-Vorbehalt restriktiv zu handhaben.

⁷⁹ Siehe hierzu die Artikel 1 ff. Haager Beweisübereinkommen.

⁸⁰ § 284 Abs. 2 Nr. 1 ZPG. Siehe hierzu die Artikel 15 ff. Haager Beweisübereinkommen.

⁸¹ Ausführlich zu den im chinesischen Zivilprozessrecht gemäß § 66 ZPG zulässigen Beweismitteln (Parteivortrag, Zeugenaussage, Urkundenbeweis, Sachbeweis, audiovisuelles Material, elektronische Daten, Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokoll) *Simon Werthwein* (Fn. 77), S. 157 ff.

⁸² Siehe zu diesen Sofortnachrichtendiensten oben unter II.3.a).

⁸³ Es liegt nahe, dass auch im Hinblick auf eine Beweiserhebung wiederum an das Portal „China Judicial Process Information Online“ und die Internetprozessplattformen der chinesischen Internetgerichte gedacht ist (siehe Fn. 68).

⁸⁴ Zu den Anerkennungswirkungen – wie etwa zur Rechtskraftsperre, die bewirkt, dass eine Klage in derselben Streitigkeit von einem chinesischen Gericht nicht mehr angenommen werden darf – siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 497.

⁸⁵ § 544 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

aufgestellt: Anerkennungshindernisse sind hiernach die fehlende internationale Zuständigkeit des Gerichts, dessen Entscheidung anerkannt werden soll,⁹⁴ sowie die fehlerhafte Zustellung an Parteien in China.⁹⁵

Diese beiden von der Literatur und der Rechtsprechung entwickelten Anerkennungshindernisse hat der Gesetzgeber nun – zusammen mit weiteren Gründen einer Nichtanerkennung – in § 300 ZPG gesetzlich normiert. Zugleich gibt er den Gerichten bei der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung eine Prüfungsreihenfolge vor.

aa) Prüfung des Abkommensrechts und der Gegenseitigkeitsbeziehung

Zunächst bleibt es dabei, dass das Gericht (gemäß § 299 ZPG) in einem ersten Schritt zu prüfen hat, ob ein multi- oder bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Entscheidungen oder eine Gegenseitigkeitsbeziehung mit dem Erlassstaat vorliegt.⁹⁶ Liegt keine dieser Grundlagen für eine Anerkennung vor, beschließt das Gericht die Zurückweisung des Antrags (驳回申请).⁹⁷ Besteht ein Abkommen oder Gegenseitigkeit,⁹⁸ so überprüft das Gericht in einem zweiten Schritt weiter, ob ein Nichtanerkennungsgrund des § 300 ZPG vorliegt.

bb) Nichtanerkennungsgründe des § 300 ZPG

(1) Fehlende Zuständigkeit Nach § 300 Nr. 1 ZPG prüft das Gericht, ob das ausländische Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, unzuständig war. Maßstab dieser Prüfung ist § 301 ZPG. Die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts fehlt, wenn

- das ausländische Gericht auf Grundlage seines Rechts für die Streitigkeit keine Zuständigkeit hat,⁹⁹
- das ausländische Gericht zwar auf Grundlage seines Rechts zuständig ist, aber mit der „im Fall berührten Streitigkeit keine angemessene Verbindung hat“ (与案件所涉纠纷无适当联系),¹⁰⁰
- gegen eine ausschließliche Zuständigkeitsregel des ZPG verstoßen wird¹⁰¹ oder

- gegen eine Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien verstoßen wird.¹⁰²

Die Literatur merkt an, dass die fehlende Zuständigkeit im Bereich der Urteilsanerkennung bisher keine Relevanz erlangt hat.¹⁰³ Nunmehr erwartet sie, dass chinesische Gerichte zukünftig einen Schwerpunkt auf die Prüfung legen, ob eine „angemessene Verbindung“ des ausländischen Gerichts mit der Streitigkeit besteht. Hier sei derselbe Maßstab anzuwenden wie bei der Voraussetzung für die besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte nach § 276 Abs. 2 ZPG.¹⁰⁴

(2) Fehlerhafte Zustellung Außerdem prüft das Gericht, ob eine fehlerhafte Zustellung vorliegt, was bereits in der bisherigen Rechtsprechungspraxis ein häufig anzutreffendes Anerkennungshindernis war.¹⁰⁵ § 300 Nr. 2 ZPG weitet die Gründe, die zu einer fehlerhaften Zustellung führen, erheblich aus. Fehlerhaft ist eine Zustellung demnach, wenn

- der (chinesische) Antragsgegner keine „rechtmäßige Vorladung“ (合法传唤)¹⁰⁶ des ausländischen Gerichts erhalten hat,
- der (chinesische) Antragsgegner zwar rechtmäßig vorgeladen wurde, er aber keine angemessene Gelegenheit zum Vortrag und zur „streitigen Verhandlung“ (辩论)¹⁰⁷ gehabt hat, oder
- eine Partei ohne Prozessfähigkeit keine angemessene Vertretung¹⁰⁸ erhielt.

Warum der chinesische Gesetzgeber die Voraussetzung der „rechtmäßigen Vorladung“ als eigenständigen Grund für das Vorliegen einer fehlerhaften Zustellung in § 300 Nr. 2 ZPG aufgenommen hat, ist unklar. Offenbar hat er sich vom eigenen Zivilprozessrecht leiten lassen, in dem die mündliche Verhandlung das „Herz des Verfahrens“ bildet.¹⁰⁹ Es ist zu hoffen, dass chinesische Gerichte diese Voraussetzung auf Fälle reduzieren, in denen das ausländische Gericht eine

⁹⁴ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 506 f. m. w. N.

⁹⁵ Siehe hierzu *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 f. m. w. N.

⁹⁶ Zu dieser zweistufigen Prüfung, die sich auch aus dem Wortlaut des § 542 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) ergibt, *Nils Klages* (Fn. 35), S. 508 f.

⁹⁷ Wird der Antrag in diesem ersten Schritt des Verfahrens wegen fehlender Abkommens- oder Gegenseitigkeitsbeziehung zurückgewiesen (und nicht durch Beschluss die Nichtanerkennung und -vollstreckung entschieden), hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen erneuten Antrag zu stellen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen. Zu dieser signifikanten Differenzierung der unterschiedlichen Rechtsfolgen siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 509.

⁹⁸ Zum einschlägigen Abkommensrecht und zur Gegenseitigkeit (auch im Verhältnis zu Deutschland) siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 500 ff. und *Eckart Brödermann/Björn Etgen/Yukun Zong* (Fn. 64), S. 9 ff.

⁹⁹ § 301 Nr. 1 Alt. 1 ZPG.

¹⁰⁰ § 301 Nr. 1 Alt. 2 ZPG.

¹⁰¹ § 301 Nr. 2 ZPG.

¹⁰² § 301 Nr. 3 ZPG.

¹⁰³ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 m. w. N.

¹⁰⁴ *Yuxin Nie* (Fn. 10): „[...] the “appropriate connection” requirement in the first provision [i. e. Article 301 No. 1] also echoes the rules for determining special jurisdiction over foreign-related cases under Article 276“.

¹⁰⁵ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 507 f. m. w. N. mit Hinweisen auf die Zustellung in China nach dem Haager Zustellungsübereinkommen und einschlägige Rechtsprechung chinesischer Gerichte.

¹⁰⁶ Zu dieser Voraussetzung siehe sogleich im Text.

¹⁰⁷ Ein Recht auf streitige Verhandlung (in § 12 ZPG) bildet im chinesischen Zivilprozessrecht das Äquivalent zum Anspruch auf rechtliches Gehör, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Einleitung, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 1 ff. (7 f.). Zur Funktion der streitigen Verhandlung im chinesischen Zivilverfahren siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 100.

¹⁰⁸ Zur Prozessfähigkeit juristischer Personen, anderer Organisationen und natürlicher Personen sowie zur Vertretung nicht oder beschränkt Prozessfähiger siehe *Mario Feuerstein*, Prozessbeteiligte, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 63 ff. (69 f.). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹⁰⁹ Siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 88.

mündliche Verhandlung durchgeführt hat. War es nach dem Zivilprozessrecht des ausländischen Gerichts zulässig, das Verfahren schriftlich (ohne mündliche Verhandlung) durchzuführen, sollten chinesische Gerichte keine fehlerhafte Zustellung gemäß § 300 Nr. 2 Alt. 1 ZPG annehmen dürfen. Denn die Vorschrift dient erkennbar der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹¹⁰ Dieser Anspruch wird in schriftlichen Verfahren typischerweise durch das Einreichen von Schriftsätzen gewährleistet. Ob chinesische Gerichte in der Anerkennungspraxis zu einer solchen teleologischen Reduktion bereit sein werden, ist freilich offen.

(3) Betrügerische ausländische Prozesse Als problematisch könnte sich erweisen, dass Gerichte gemäß § 300 Nr. 3 ZPG prüfen müssen, ob die Entscheidung des ausländischen Gerichts, dessen Anerkennung beantragt wird, auf betrügerische Weise (通过欺诈方式) erlangt worden ist. Denn offenbar bezieht sich dies nicht nur darauf, dass das Verfahren vor dem ausländischen Gericht auf betrügerische Weise genutzt wurde, um eine Entscheidung zu erlangen. Vielmehr ist eine Anerkennung auch dann ausgeschlossen, wenn der Betrug das materielle ausländische Recht betrifft.¹¹¹ Es ist naheliegend, dass das chinesische Gericht dabei die Maßstäbe anlegen wird, die es im chinesischen Zivilprozessrecht für solche betrügerischen Prozesse vorfindet.¹¹²

(4) Rechtskraftsperr Neu als Nichtanerkennungsgrund aufgenommen wurde außerdem in § 300 Nr. 4 ZPG, dass das Gericht zu prüfen hat, ob eine Rechtskraftsperr vorliegt. Das Gericht verweigert die Anerkennung, wenn

- ein chinesisches Gericht bereits in derselben Streitigkeit¹¹³ ein Urteil oder einen Beschluss erlassen hat oder
- ein chinesisches Gericht bereits in derselben Streitigkeit eine Entscheidung eines Gerichts eines Drittlandes anerkannt hat.

(5) Ordre public Schließlich hat das Gericht gemäß § 300 Nr. 5 ZPG wie bisher zu prüfen, ob die ausländische Entscheidung gegen die Grundprinzipien des Rechts der Volksrepublik China verstößt oder die Souveränität, die Sicherheit oder das gesellschaftliche öffentliche Interesse des Staates schädigt.

¹¹⁰ Siehe Fn. 107.

¹¹¹ Artikel 7 Abs. 1 lit. (b) des Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens 2019 (siehe Fn. 19) kennt als Grund für die Nichtanerkennung ebenfalls, dass eine Entscheidung durch Betrug erwirkt wurde (*judgment was obtained by fraud*). Die Beschränkung dieses Nichtanerkennungsgrundes auf die Verletzung der Grundprinzipien der Verfahrensgerechtigkeit war dort jedoch Gegenstand von Diskussionen; siehe *Francisco Garcimartín / Geneviève Saumier* (Fn. 19), S. 118 f.

¹¹² Zu Prozessen mit Drittschädigungsabsicht siehe unten unter IV.4.

¹¹³ Siehe zu dem Begriff bereits oben Fn. 39.

b) Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Kommt das Gericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass keiner der in § 300 ZGB angeführten Nichtanerkennungsgründe vorliegt, ergeht nach § 299 Satz 1 ZPG der Beschluss, die Wirkungen der Entscheidung anzuerkennen (承认其效力). Liegt ein Nichtanerkennungsgrund vor, beschließt das Gericht, die Anerkennung und Vollstreckung nicht zu gewähren (不予承认和执行).¹¹⁴

c) Rechtsmittel gegen die Entscheidung

Das revidierte ZPG sieht erstmals ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen vor, die im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ergehen. Gemäß § 303 ZPG kann eine Partei, die sich nicht dem Beschluss über die Anerkennung und Vollstreckung oder die Nichtanerkennung und -vollstreckung unterwirft, innerhalb von zehn Tagen ab der Zustellung des Beschlusses beim nächsthöheren Volksgericht erneute Beratung (复议) beantragen.¹¹⁵

d) Unterbrechung des Verfahrens

§ 302 ZPG regelt die Situation, dass ein chinesisches Gericht über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu entscheiden hat, während dasselbe Gericht¹¹⁶ gleichzeitig dieselbe Streitigkeit im Erkenntnisverfahren behandelt, über die das ausländische Gericht entschieden hat.

Gemäß § 302 Abs. 1 ZPG kann das chinesische Gericht in dieser Situation zur Vermeidung konkurrierender Entscheidungen¹¹⁷ von Amts wegen beschließen, „den Prozess zu unterbrechen“ (中止诉讼), wobei hiermit offenbar die Unterbrechung des Erkenntnisverfahrens (und nicht die Unterbrechung des Anerkennungsverfahrens) gemeint ist.¹¹⁸ Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung bekommt also durch § 302 Abs. 1 ZPG Priorität über die Entscheidung im Erkenntnisverfahren.

Nachdem das Gericht über den Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung entschieden

¹¹⁴ Zu diesen Tenorierungen der Entscheidung über den Anerkennungsantrag siehe *Nils Klages* (Fn. 35), S. 509 m. w. N. Diese ergeben sich nun auch aus § 302 Abs. 2 ZPG, der allerdings nach dem Wortlaut nur für Entscheidungen nach dem Wiedereintritt in ein Anerkennungsverfahren gilt, das unterbrochen worden ist, siehe dazu unten unter III.1.d).

¹¹⁵ Im chinesischen Zivilprozessrecht unterliegen nur bestimmte Beschlüsse einer Berufung, während gegen die übrigen Beschlüsse die erneute Beratung (also ein Widerspruch) statthaft ist; siehe *Nils Klages* (Fn. 44), S. 104.

¹¹⁶ Erfasst sein könnte von § 302 Abs. 1 ZPG auch eine Situation, in der ein chinesisches Gericht über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu urteilen hat, während ein anderes chinesisches Gericht dieselbe Streitigkeit behandelt. Der Wortlaut der Vorschrift ist insoweit nicht eindeutig. Es spricht aber einiges dafür, dass der Gesetzgeber eher an Situationen gedacht hat, bei denen die zwei Verfahren demselben Gericht bzw. Spruchkörper vorliegen. Ansonsten müsste es nämlich zu einer Koordination der Verfahren bei den zwei Gerichten kommen, die in § 302 ZPG ersichtlich nicht geregelt ist.

¹¹⁷ Siehe oben unter II 1 e).

¹¹⁸ Auch insofern ist § 302 Abs. 1 ZPG nicht eindeutig formuliert. Jedoch lässt § 302 Abs. 2 ZPG keinen anderen Schluss zu.

hat, kommt § 302 Abs. 2 ZPG zur Anwendung. Lehnt das Gericht die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ab, tritt es wieder in das unterbrochene Erkenntnisverfahren ein. Ist im Verfahren über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung der Beschluss ergangen, dass die Wirkungen der Entscheidung anerkannt werden, beschließt das Gericht die Zurückweisung der Klage, § 302 Abs. 2 a. E. ZPG.

2. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug

Das chinesische Schiedsverfahrensrecht unterschied bislang zwischen ausländischen Schiedssprüchen (外国仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane (国外仲裁机构的裁决) – und Schiedssprüchen mit Auslandsbezug (涉外仲裁裁决) – genauer: Schiedssprüche von Schiedsinstitutionen der Volksrepublik China mit Auslandsbezug (中华人民共和国涉外仲裁机构的裁决).¹¹⁹ Daneben gibt es als weitere Kategorie rein inländische Schiedssprüche (ohne Auslandsbezug), auf die hier nicht einzugehen ist.

Die verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen unterliegen hinsichtlich ihrer Anerkennung und Vollstreckung unterschiedlichen Regelungsregimen.¹²⁰

Im revidierten ZPG wird nun – im Hinblick auf Zuständigkeitsfragen¹²¹ – nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans im Ausland oder in der Volksrepublik China, sondern – wie international üblich – darauf abgestellt, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde.¹²²

a) In der Volksrepublik China erlassene Schiedssprüche

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ausländischen Schiedsorganen in China bestanden bislang Unklarheiten.¹²³ Nun sieht § 297 Abs. 2 ZGB im Hinblick auf einen rechtskräftigen Schiedsspruch, der im Gebiet der Volksrepublik China erlassen worden ist, die Möglichkeit vor, beim zuständigen ausländischen Ge-

richt „direkt“ die Anerkennung und Vollstreckung zu beantragen, soweit der Vollstreckungsschuldner oder sein Vermögen sich nicht im Gebiet der Volksrepublik China befinden. Die Formulierungsänderungen, nach denen ein solcher direkter Antrag beim ausländischen Gericht nicht nur zulässig ist (bzw. nach der ursprünglichen Regelung zwingend war)¹²⁴, wenn es sich um „einen rechtskräftigen Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China“ handelt, ist im bereits erwähnten Sinn zu verstehen, dass auch Schiedssprüche ausländischer Schiedsorgane, die in der Volksrepublik China erlassen worden sind, unter diese Regelungen fallen sollen.

b) Außerhalb der Volksrepublik China erlassene Schiedssprüche

Im Hinblick auf einen rechtskräftigen Schiedsspruch, der außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China erlassen worden ist, ist es nach § 304 Satz 1 ZPG zulässig, „direkt“ bei einem Mittleren Volksgericht am (Wohn-)Sitz des Vollstreckungsschuldners oder an einem Ort, an dem sich sein Vermögen befindet, die Anerkennung und Vollstreckung zu beantragen. In diesem Satz finden sich die Formulierungsänderungen, die denen in § 297 Abs. 2 ZPG entsprechen.

Neu hinzugefügt wurde ein Satz 2, nach dem der Antrag auch beim Mittleren Volksgericht am (Wohn-)Sitz des Antragstellers oder an einem Ort beantragt werden kann, der mit der zu beschließenden Streitigkeit eine „angemessene Verbindung“ (适当联系) hat, soweit sich der (Wohn-)Sitz des Vollstreckungsschuldners oder sein Vermögen nicht im Gebiet der Volksrepublik China befindet. Schlüssig wäre es, auch hier für die Feststellung einer angemessenen Verbindung denselben Maßstab anzuwenden wie bei dieser Voraussetzung für die besondere Zuständigkeit chinesischer Gerichte nach § 276 Abs. 2 ZPG.¹²⁵

IV. Änderungen im Verfahren ohne Auslandsbezug

Weitere Änderungen betreffen die Verfahren ohne Auslandsbezug. Zu nennen ist zunächst die Einführung eines Verfahrens zur Bestimmung eines Nachlassverwalters (1.). Außerdem wurden die Regelungen zur Stellung der Schöffen im Zivilprozess an das 2018 verabschiedete Schöffengesetz angepasst (2.) und zwei Verfahrensvorschriften auf Gerichtspersonen ausgeweitet, die mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 eingeführt worden waren (3.). Überdies betrifft die Revision 2023 Regelungen zum Prozessbezug (4.) und zur rügelosen Einlassung in Verfahren ohne Auslandsbezug (5.), die der Gesetzgeber erst 2012 bzw. 2017 in das Zivilprozessrecht eingeführt hatte.

¹¹⁹ Nils Klages (Fn. 35), S. 517.

¹²⁰ Siehe hierzu Nils Klages (Fn. 35), S. 522 ff. (Vollstreckung von Schiedssprüchen mit Auslandsbezug) und S. 524 ff. (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche). Außerdem bestehen unterschiedliche Möglichkeiten für die unterlegene Partei, vor den chinesischen Volksgerichten gegen den Schiedsspruch vorzugehen.

¹²¹ Im Hinblick auf die Gründe, aus denen die (Anerkennung) und Vollstreckung der verschiedenen Kategorien von Schiedssprüchen verweigert werden darf, bleibt die bisherige Unterscheidung jedoch erhalten: § 291 ZPG gilt nur für einen „Schiedsspruch eines Schiedsorgans der Volksrepublik China“. Zu den Besonderheiten der unterschiedlichen Regelungsregime bezüglich der Ablehnungsgründe siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 526 ff.

¹²² Yuxin Nie (Fn. 10). Siehe auch Zhou Qiang (Fn. 6), der davon spricht, dass als Kriterium zur Bestimmung der „Staatsangehörigkeit des Schiedsspruchs“ (仲裁裁决籍属) nun nicht mehr das Schiedsorgan (仲裁机构), sondern der „Ort des Schiedsspruchs“ (裁决地) gelte.

¹²³ Bezweifelt wurde, ob eine Schiedsklausel, die eine Streitigkeit einem ausländischen Schiedsorgan zur Entscheidung in China übertrug, überhaupt wirksam war. Erst 2013 wurde diese Frage vom OVG im Hinblick auf eine Vereinbarung eines ICC-Schiedsspruchs in Shanghai dahingehend beantwortet, dass eine solche Schiedsklausel wirksam ist. Siehe Nils Klages (Fn. 35), S. 520.

¹²⁴ In § 287 Abs. 2 ZPG hieß es wörtlich, dass die Partei direkt bei dem zuständigen ausländischen Gericht Anerkennung und Vollstreckung beantragen muss (应当). Dieses Müssen wurde nun in § 297 Abs. 2 ZPG durch ein „Können“ (可以) ersetzt.

¹²⁵ Siehe oben unter II.1.a).

Schließlich wurde eine Regelung zur Immunität ausländischer Staaten neu aufgenommen (6.).

1. Einführung eines Verfahrens zur Bestimmung eines Nachlassverwalters

Mit Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1.1.2021¹²⁶ wurde im materiellen Recht gemäß den §§ 1145 bis 1149 ZGB das Rechtsinstitut eines Nachlassverwalters (遗产管理人) eingeführt, mit dem der Gesetzgeber das Ziel des Gläubigerschutzes verfolgt.¹²⁷ Das chinesische Erbrecht sieht nun zwingend vor, dass ein Nachlassverwalter in das Verfahren der Nachlassauseinandersetzung einbezogen wird.¹²⁸ Grundsätzlich erfolgt die Bestellung eines Nachlassverwalters, ohne dass staatliche Stellen in das Verfahren involviert sind.¹²⁹ Gerichtlich bestellt wird der Nachlassverwalter gemäß § 1146 ZGB, wenn es Streit darüber gibt, wer zum Nachlassverwalter bestellt werden soll.

Die § 184 und §§ 194 bis 197 ZPG reflektieren die Einführung des Nachlassverwalters im materiellen Recht prozessual. Das gerichtliche Verfahren zur Bestimmung des Nachlassverwalters ist als eines der besonderen Verfahren im 15. Kapitel des ZPG geregelt, wird als solches in nur einer Instanz durchgeführt und unterliegt der Entscheidung durch einen Einzelrichter, § 185 ZPG. Die Entscheidung muss gemäß § 187 ZPG grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens ergehen.

Das Gericht darf gemäß § 194 Abs. 1 ZPG nur auf Antrag und nicht von Amts wegen einen Nachlassverwalter bestimmen. Antragsbefugt sind „Interessierte“ (利害关系人), also Personen, die zu der Bestellung des Nachlassverwalters oder der Regelung des Nachlasses in einem eigene Interessen berührenden Verhältnis stehen, was auch Nachlassgläubiger einschließt.¹³⁰

Zuständig sind die Unteren Volksgerichte am Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Todes und an dem Ort, an dem sich der hauptsächliche Nachlass befindet; Interessierte haben bei einem dieser zuständigen Gerichte den Antrag auf Bestimmung des Nachlassverwalters zu stellen, § 194 Abs. 1 ZPG.¹³¹

Nach Annahme des Antrags prüft das Gericht die Richtigkeit der im Antrag behaupteten Tatsachen und bestimmt nach dem „Grundsatz des Nutzens für die Nachlassverwaltung“ (有利于遗产管理的原则) einen Nachlassverwalter durch Urteil, § 195 ZPG. Es spricht einiges dafür, dass das Gericht diesen Grundsatz dahingehend versteht, einen Nachlassverwalter (oder ein

Nachlassgremium aus mehreren Personen) zu bestimmen, der allen Interessierten gegenüber verantwortlich ist und nicht nur einzelnen Erben oder Nachlassgläubigern.¹³²

Die §§ 196 und 197 ZPG sehen Fälle vor, in denen das Gericht auf Antrag einen Nachlassverwalter neu bestellt bzw. auswechselt, nämlich einerseits wegen Unmöglichkeit der Erfüllung von Pflichten des bisherigen Nachlassverwalters und andererseits wegen Pflichtverstoßes durch den bisherigen Nachlassverwalter.

Das Gericht bestellt gemäß § 196 ZPG einen neuen Nachlassverwalter, wenn der Nachlassverwalter, der zuvor vom Gericht bestellt worden ist, stirbt oder seine Geschäftsfähigkeit verliert. Gleiches gilt, wenn das Gericht zuvor eine juristische Person als Nachlassverwalter bestellt hat und diese (nach Auflösung und Liquidation) „endet“ (终止), sodass sie ihre Rechtsfähigkeit verliert.¹³³ Außerdem sieht § 196 ZPG nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass das Gericht einen Nachlassverwalter abberuft und einen neuen Nachlassverwalter bestimmt, wenn es dem bisherigen Nachlassverwalter aus anderen Gründen unmöglich ist, seine Amtspflichten¹³⁴ weiter zu erfüllen.¹³⁵ Antragsbefugt ist nach § 196 a. E. ZPG neben Interessierten auch der bisherige Nachlassverwalter.

Interessierte können schließlich auch dann einen Antrag auf Abberufung des Nachlassverwalters bzw. auf „Aufhebung der Befähigung als Nachlassverwalter“ (撤销其遗产管理人资格) und Bestimmung eines neuen Nachlassverwalters stellen, wenn er gegen Amtspflichten verstößt, sodass legale Rechte und Interessen der Erben, Vermächtnisnehmer oder Gläubiger „erheblich verletzt“ (严重侵害) werden. Für die Feststellung einer erheblichen Verletzung könnten sich Gerichte an demselben Maßstab für die Aufhebung der Befähigung als Vormund gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZGB orientieren. Eine Abberufung des Nachlassverwalters käme dann nur in besonders schwerwiegenden Fällen in Betracht.¹³⁶

¹³² So zur materiell-rechtlichen Regelung der gerichtlichen Bestimmung des Nachlassverwalters gemäß § 1146 ZGB (Fn. 126) Yang Lixin/Guo Mingrui (杨立新/郭明瑞), Kommentierung zum Buch zur Erbfolge des Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典继承编 释义), Beijing 2020, S. 87; Chen Su/Xie Hongfei (Hrsg.) (陈甦/谢鸿飞主编), Kommentierung des ZGB (民法典评注), Buch zur Erbfolge (继承编), Beijing 2020, S. 227.

¹³³ Siehe § 59 ZGB (Fn. 126). Damit bestätigt § 196 ZPG die bereits zum materiellen Erbrecht vorherrschende Meinung, dass auch juristische Personen als Nachlassverwalter fungieren können; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 327 m. w. N.

¹³⁴ Zu den einzelnen Amtspflichten des Nachlassverwalters nach § 1147 ZGB siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 329 ff.

¹³⁵ Für diesen Fall war von der Literatur eine analoge Anwendung des § 1146 ZGB befürwortet worden; siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 m. w. N.

¹³⁶ Zum Maßstab für die Aufhebung der Befähigung als Vormund gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZGB siehe Knut Benjamin Pißler, Family Law, in: Yuanshi Bu (Hrsg.), Chinese Civil Code – The Specific Parts –, München etc. 2023, S. 273 ff. (297), wobei die dort angeführten Beispiele dafür, in welchen Fällen Gerichte den Eltern die Vormundschaft über ihr Kind entziehen dürfen, freilich nicht direkt auf die gerichtliche Abberufung eines Nachlassverwalters übertragen werden können.

¹²⁶ Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China (中华人民共和国民法典) vom 28.5.2020, deutsch-chinesisch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

¹²⁷ Siehe hierzu Knut Benjamin Pißler, Succession Law, in: Yuanshi Bu (Hrsg.), Chinese Civil Code – The Specific Parts –, München etc. 2023, S. 309 ff. (326 ff.).

¹²⁸ Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 326.

¹²⁹ Zu den vier Wegen, außergerichtlich einen Nachlassverwalter zu bestellen (Bestimmung durch den Erblasser, Bestimmung durch den Erben, Erben als eo-ipso Nachlassverwalter und subsidiäre Nachlassverwaltung durch öffentliche Stellen), siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 327 f.

¹³⁰ Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 f.

¹³¹ Die Form des Antrags regelt § 194 Abs. 2 ZPG.

2. Stellung der Schöffen im Zivilprozess

Eine weitere Änderung betrifft die Stellung der Schöffen im Zivilprozess. Das chinesische Zivilprozessrecht ging bislang gemäß § 40 Abs. 3 ZPG 2021 davon aus, dass Richter und Schöffen ausnahmslos gleiche Rechte haben. Insbesondere waren Schöffen wie Richter für die Erarbeitung des Sachverhalts und die Rechtsanwendung zuständig.¹³⁷ Gerade hier zeigte sich freilich in der Praxis, dass diese Aufgabe kaum gleichermaßen ausgeübt werden konnte, da Richter typischerweise bessere Rechtskenntnisse haben und sich durch den Zugang zu den Akten auch besser über den Sachverhalt des Rechtsstreits informieren können.¹³⁸

Das 2018 verabschiedete Schöffengesetz schränkte das Stimmrecht der Schöffen im Hinblick auf die Entscheidung von Rechtsanwendungsfragen ein: In großen Spruchkörpern (aus drei Richtern und vier Schöffen) sind Schöffen seitdem nur im Hinblick auf Tatsachenfragen, nicht jedoch für Rechtsfragen stimmberechtigt.¹³⁹ Der geänderte § 40 Abs. 3 ZPG passt das Zivilprozessrecht an diese geänderte Rechtslage an, indem dort nun neben der Regel, dass Schöffen und Richter bei der Teilnahme an Rechtsprechungsaktivitäten gleichwertige Rechte und Pflichten haben, der Hinweis aufgenommen wurde, dass Gesetze Ausnahmen bestimmen dürfen. Die Einschränkungen des Stimmrechts der Schöffen im Schöffengesetz sind insofern eine gesetzliche Ausnahme von der Regel.

3. Neue Gerichtspersonen: Richterassistenten und Technikpersonal der Justiz

Angepasst werden mussten auch zivilprozessuale Regelungen über Gerichtspersonen. Denn mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018¹⁴⁰ wurden zwei neue Gerichtspersonen¹⁴¹ eingeführt: die Richterassistenten (法官助理)¹⁴² und das Technikpersonal der Justiz (司法技术人员).¹⁴³ Seitdem bilden sie – zusammen mit weiteren Gerichtspersonen – in den chinesischen Gerichten das „die Rechtsprechung unterstützende Personal“ (审判辅助人员)¹⁴⁴, sind also

Personen, die Richter und Schöffen bei der Rechtsprechung unterstützen.¹⁴⁵

In diesem Zusammenhang wurden einerseits die Befangenheitsregelungen in den §§ 47 ff. ZPG angepasst: Nach dem geänderten § 47 Abs. 4 ZPG können nun auch Richterassistenten und Technikpersonal der Justiz von Verfahren ausgeschlossen werden.¹⁴⁶

Andererseits muss der Vorsitzende Richter gemäß § 140 Abs. 2 ZPG nunmehr auch die Namen der Richterassistenten bei der Behandlung in der Sitzung bekannt geben, um den Prozessparteien die Gelegenheit zu geben, entsprechende Ausschlussanträge zu stellen.¹⁴⁷ Warum der Vorsitzende Richter nicht die Namen des Technikpersonals der Justiz bekannt geben muss, ließe sich damit erklären, dass diese Personen nur von Amts wegen, nicht aber auf Antrag der Parteien ausgeschlossen werden können.¹⁴⁸ Dies würde bedeuten, dass Technikpersonal der Justiz zwar ausgeschlossen werden kann, wenn ein in ihrer Person begründeter Ausschlussgrund vorliegt, nicht aber, wenn bei ihnen bestimmte Handlungen vorliegen, die ihre Unparteilichkeit infrage stellen (beispielsweise die Überlassung von Geldmitteln oder Wertgegenständen durch die Parteien).¹⁴⁹ Ob dies die Intention des Gesetzgebers war und welche Motive ihn veranlassten, diese Unterscheidung zu treffen, ist nicht klar.¹⁵⁰

Eine Regelung, nach der Volksgerichte Technikpersonal der Justiz zur Teilnahme an zivilprozessualen Aktivitäten wie Befragungen (询问), Untersuchungen und die Erhebung von Beweisen (调查取证), Inaugenscheinnahme (勘验), (Beweis-)Sicherung (保全) und der mündlichen Verhandlung (开庭审理) sowie zur Unterstützung bei der Ermittlung spezieller technischer Tatsachen (专业技术事实) einsetzen können, wurde nicht in die verabschiedete Einzelnovelle aufgenommen.¹⁵¹

¹³⁷ Knut Benjamin Pißler, Laienrichter in China nach dem neuen Schöffengesetz, in: ZChinR 2018, S. 222 ff. (228).

¹³⁸ Knut Benjamin Pißler (Fn. 137), S. 228 m. w. N.

¹³⁹ Siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 137), S. 228.

¹⁴⁰ Volksgerichtsorganisationsgesetz der Volksrepublik China (中华人民共和国人民法院组织法) vom 1.7.1979 in der Fassung vom 26.10.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 294 ff.

¹⁴¹ Zu den Gerichtspersonen (Richtern [审判员], Assistenzrichtern [助理审判员], Schöffen [陪审员], Urkundsbeamten [书记员], Gerichtsvollziehern [执行员], Gerichtsmedizinern [法医] und Gerichtspolizisten [司法警察]) vor der Revision 2018 siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 107), S. 18 ff.

¹⁴² Richterassistenten haben mit der Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes 2018 die bis dahin im Gesetz geregelten Assistenzrichter (助理审判员) ersetzt. Siehe § 49 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140).

¹⁴³ Gemäß § 51 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140) ist Technikpersonal der Justiz für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Rechtsprechungsarbeit verantwortlich. Bisher ist offenbar nicht geregelt, wie Gerichte dieses Personal einsetzen dürfen (siehe hierzu sogleich im Text).

¹⁴⁴ Siehe § 45 Gerichtsorganisationsgesetz (Fn. 140).

¹⁴⁵ Die Einführung von Richterassistenten, die an die Stelle der Assistenzrichter getreten sind, steht im Zusammenhang mit einer besseren Vergütung (der reduzierten Zahl) von Richtern. Siehe hierzu Yuanshi Bu (Fn. 4), S. 131 f. m. w. N.

¹⁴⁶ Zu den Befangenheitsregelungen im chinesischen Zivilprozessrecht siehe Sven-Erik Green, Aufklärungspflichten und Auffangtatbestände – die neue justizielle Interpretation des OVG zu den Befangenheitsregeln für Richter, Schöffen und Verteidiger in China, in: ZChinR 2012, S. 217 ff.

¹⁴⁷ Siehe zu den Aufgaben des Vorsitzenden Richters bei der Vorbereitung der Sitzung Nils Klages (Fn. 44), S. 98.

¹⁴⁸ Zu den unterschiedlichen Gründen für einen Ausschluss von Amts wegen und auf Antrag einer Partei siehe Sven-Erik Green (Fn. 146), S. 217 ff.

¹⁴⁹ Siehe Sven-Erik Green (Fn. 146), S. 218 f.

¹⁵⁰ Zhou Qiang (Fn. 6) geht in seinem Bericht nicht hierauf ein und betont im Gegenteil, dass die Ausdehnung der Befangenheitsregelungen der Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung des Rechts der Parteien diene, den Ausschluss von Gerichtspersonen zu beantragen.

¹⁵¹ So noch Ziffer 3 Konsultationsentwurf zur Revision des Zivilprozessgesetzes (Fn. 6).

4. Prozesse mit Drittschädigungsabsicht

Regelungen zum Prozessbetrug wurden in das Zivilprozessrecht 2012 eingeführt.¹⁵² Darüber hinaus beschäftigt sich auch die OVG-Interpretation zum ZPG mit diesem Thema.¹⁵³ Demnach muss ein Gericht Klagebegehren zurückweisen, wenn Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, durch Prozesse, Schlichtungen und andere Verfahren die legalen Rechte und Interessen anderer zu schädigen.¹⁵⁴ Darüber hinaus verhängt das Gericht je nach der Schwere in diesen Fällen Geldbußen und Haftstrafen.¹⁵⁵ Die Vorschrift weist außerdem darauf hin, dass die strafrechtliche Verantwortung der Parteien verfolgt wird, soweit ihr Verhalten eine Straftat bildet.

Nach dem geänderten § 115 Abs. 1 ZPG ist das Klagebegehren auch dann zurückzuweisen, wenn sich die Parteien böswillig in der Absicht kolludieren, staatliche Interessen und öffentliche Interessen zu schädigen.¹⁵⁶ Offenbar wurde die Formulierung in der Vorgängervorschrift, nach der eine Schädigungsabsicht im Hinblick auf „andere“ (他人) vorausgesetzt wurde, dahingehend verstanden, dass die Parteien die Schädigung der Interessen einer individualisierbaren Person beabsichtigen müssen.¹⁵⁷ Dies ist nunmehr nicht mehr erforderlich, sodass der Tatbestand mit der Revision erheblich ausgeweitet worden sein dürfte.¹⁵⁸

Gleichfalls ausgeweitet hat der Gesetzgeber den Tatbestand durch das Einfügen eines neuen zweiten Absatzes in § 115 ZPG: Ausreichend ist nun auch eine einseitige Schädigungsabsicht einer Partei, die im Prozess „Grundtatsachen“ (基本事实)¹⁵⁹ darlegt (und hierfür gegebenenfalls Beweismittel vorbringt), die erfunden (捏造) sind. Im Fall des § 115 Abs. 2 ZPG

ist also eine böswillige Kollusion der Prozessparteien nicht mehr erforderlich.¹⁶⁰

5. Rügelose Einlassung

2017 neu in das ZPG eingeführt wurde eine Regelung, nach der eine örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet wird, wenn der Beklagte einen Klageerwiderungsschriftsatz einreicht und die Zuständigkeit nicht innerhalb der Frist rügt, soweit nicht ein anderes Gericht sachlich oder ausschließlich örtlich zuständig ist.¹⁶¹ Die Literatur merkt hierzu an, dass der Zeitpunkt der rügelosen Einlassung (应诉管辖) im chinesischen Recht sehr weit nach vorne verlagert ist.¹⁶² Das Gericht hat vor der mündlichen Verhandlung nur dann seine Zuständigkeit vollständig zu prüfen, wenn der Beklagte die Klage nicht erwidert und auch keine Zuständigkeitsrüge erhebt.¹⁶³

Parallel zur Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung in Verfahren mit Auslandsbezug¹⁶⁴, begründet in Verfahren ohne Auslandsbezug nach der Revision 2023 gemäß § 130 Abs. 2 ZPG auch eine Widerklage (反诉) des Beklagten die örtliche Zuständigkeit.

6. Regelung zur Immunität ausländischer Staaten, § 305 ZPG

Schließlich hat der Gesetzgeber in § 305 ZPG eine Regelung zur Immunität ausländischer Staaten aufgenommen. Die Vorschrift verweist im Hinblick auf Zivilprozesse, die ausländische Staaten berühren, auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität ausländischer Staaten (外国国家豁免) und erklärt das ZPG nur insoweit für anwendbar, als keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Ein Gesetz, das die Immunität ausländischer Staaten regelt, wurde in China erst am 1.9.2023 verabschiedet.¹⁶⁵ Es ist am 1.1.2024 in Kraft getreten und regelt die Voraussetzungen, unter denen ein ausländischer Staat in der Volksrepublik China verklagt werden kann.

Ein chinesisches Gericht, das in einer Klage mit einem ausländischen Staat als Beklagten angerufen wird, wird also zukünftig neben seiner internationalen Zuständigkeit nach dem ZPG zu prüfen haben, ob der betreffende Staat Immunität genießt.

V. Fazit

Die Revision des ZPG 2023 ist im Zusammenhang mit dem chinesischen Diskurs zu sehen, der innerstaat-

¹⁵² Siehe *Yuanshi Bu*, The Overhaul of the Chinese Civil Procedure Law in 2012, in: *Zeitschrift für Zivilprozeß International* 2012, S. 415 ff. (417 f.). Dort auch zu den Kategorien von betrügerischen Prozessen, die von der chinesischen Literatur unterschieden werden, nämlich gefälschte Prozesse (虚假诉讼), böswillige Prozesse (恶意诉讼) und unter falschem Namen geführte Prozesse (冒名诉讼).

¹⁵³ §§ 144, 190, 191 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁴ Siehe § 115 ZPG 2021. Nach § 144 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22) findet die Regelung auch auf Vergleiche Anwendung, die die Parteien im betreffenden Verfahren abschließen.

¹⁵⁵ Handelt es sich bei einer der Parteien, die kolludieren, um eine Einheit (单位) – d. h. eine prozessfähige Organisation –, so wird die Geldbuße gegen diese Einheit verhängt und das Gericht kann gegen den Hauptverantwortlichen (主要负责人) der Einheit oder direkt (für die Handlung) Verantwortlichen (直接责任人) Geldstrafen oder Haft verhängen, § 191 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁶ So bereits § 190 Abs. 1 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁵⁷ So auch *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 418.

¹⁵⁸ Damit dürfte der von *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 418, gebildete Fall eines Prozesses, der der Umgehung eines staatlichen Verbots dient, eine zweite Eigentumswohnung zu kaufen, nunmehr von der Regelung des § 115 Abs. 1 ZPG erfasst sein.

¹⁵⁹ Zu diesem Begriff, der für das zivilprozessuale Wiederaufnahmeverfahren (bei der Prüfung einer Wiederaufnahme wegen fehlender Beweise gemäß § 211 Nr. 2 ZPG) durch das OVG in einer justiziellen Interpretation definiert worden ist, siehe *Knut Benjamin Pißler*, Wiederaufnahmeverfahren, in: *Knut Benjamin Pißler* (Hrsg.), *Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts*, Tübingen 2018, S. 341 ff. (359). Das Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts ist im Volltext kostenfrei einsehbar unter <www.mohrsiebeck.com> (<<https://perma.cc/TFB8-LZ2T>>).

¹⁶⁰ Damit erfasst § 115 Abs. 2 ZPG nun die von *Yuanshi Bu* (Fn. 152), S. 417, beschriebenen Fälle böswilliger Prozesse.

¹⁶¹ Zu dieser Regelung in § 127 Abs. 2 ZPG 2017 siehe *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62.

¹⁶² *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62.

¹⁶³ *Nils Pelzer* (Fn. 11), S. 62, mit Hinweis auf § 35 OVG-Interpretation ZPG (Fn. 22).

¹⁶⁴ Siehe hierzu oben unter II.1.c).

¹⁶⁵ Gesetz über die Immunität ausländischer Staaten der Volksrepublik China (中华人民共和国外国国家豁免法) vom 1.9.2023, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pklaw.cn> [北大法宝], Indexnummer [法宝引证码] CLI.1.5175403.

lichen Rechtsherrschaft (国内法治) eine Rechtsherrschaft mit Außenberührung (涉外法治) zur Seite zu stellen.¹⁶⁶ In diesem Diskurs, dessen Anfang auf eine Rede Xi Jinpings im Februar 2019 zurückgeht,¹⁶⁷ wird aufgezeigt, welche legislatorischen Maßnahmen zu ergreifen sind, um das Werkzeug der Rechtsherrschaft im „internationalen Kampf“ (国际斗争) zu nutzen.¹⁶⁸ Teil dieser legislatorischen Maßnahmen ist das Gesetz über Außenbeziehungen¹⁶⁹, das im Juni 2023 verabschiedet wurde und in dessen § 29 der Aufbau einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung zu einer staatlich geförderten Aufgabe erklärt wird. Im Zivilprozessrecht verfolgen sie das Ziel, die internationalen Streitlösungsmechanismen zu verbessern, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der chinesischen Gerichte und Schiedsinstitutionen zu erhöhen und den Einfluss Chinas auf die Streitbeilegung in internationalen Verfahren zu erhöhen.¹⁷⁰ Im Hinblick auf die Seidenstraßeninitiative wird darauf verwiesen, dass chinesische Investoren zur Risikovermeidung bei Investitionen außerhalb Chinas Streitlösungsmechanismen vereinbaren müssen.¹⁷¹ Diese legislatorischen Maßnahmen einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung werden in den Änderungen der Regelungen für Verfahren mit Auslandsbezug im ZPG ersichtlich widergespiegelt.

So werden die neuen Zuständigkeitsregelungen in gewissem Sinne die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der chinesischen Gerichte erhöhen. Denn es ist zu erwarten, dass sich chinesische Gerichte in Zukunft häufiger für international zuständig erklären. Dies folgt erstens aus dem neuen § 276 Abs. 2 ZPG, der eine besondere internationale Zuständigkeit begründet, wenn „eine angemessene Verbindung“ zur Volksrepublik China besteht.¹⁷² Ob die Gerichte diese Voraussetzung, wie von der Literatur angemahnt, sorgfältig prüfen, wird zu beobachten sein. Ein weiteres Mittel, um diese internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte zukünftig zu stärken, ist der Einsatz von Gerichtsstandsvereinbarungen.¹⁷³ Es liegt auf der Hand, dass chinesische Unternehmen mit staatlicher

Unterstützung ihre politische und finanzielle Macht bei Vertragsverhandlungen einzusetzen vermögen, um mit solchen Klauseln zu einer Zuständigkeit chinesischer Gerichte zu kommen. In der Literatur wird diese Regelung hingegen bedenkenlos (als Werkzeug der Rechtsherrschaft im „internationalen Kampf“) begrüßt, da sie eine eindeutige Rechtsgrundlage (*clear legal basis*) für chinesische Gerichte schaffe, um die Zuständigkeit bei Streitigkeiten ohne Chinabezug (*offshore cases*) auszuüben, und damit ihre geografische Reichweite (*geographical reach*) erweitere.¹⁷⁴ Yuxin Nie erwartet, dass chinesische Gerichte zukünftig ihre Zuständigkeit aktiv ausüben (*actively exercise jurisdiction*) und die Seidenstraßeninitiative (*Belt-and-Road-Initiative*) unterstützen.¹⁷⁵ So könne China als bevorzugter Standort für internationale Rechtsstreitigkeiten positioniert werden, um letztlich die internationale Wettbewerbsfähigkeit und den Einfluss der chinesischen Gerichte zu stärken.¹⁷⁶

Bedenken erweckt auch die internationale Zuständigkeit chinesischer Gerichte aufgrund rügeloser Einlassung.¹⁷⁷ Da keine Frist geregelt ist, bis zu der die Zuständigkeit gerügt werden muss, besteht die Gefahr, dass Gerichte die sehr weit nach vorne verlagerte Frist für Verfahren ohne Auslandsbezug (nämlich die Klageerwiderungsfrist) anwenden.¹⁷⁸ Ausländischen Beklagten und ihren Beratern ist daher zu empfehlen, in der Klageerwiderungsschrift die Zuständigkeit zu rügen. Ein vollständiges Untätigbleiben des ausländischen Beklagten würde voraussichtlich zur Zuständigkeit des chinesischen Gerichts führen.

Die Regelungen zur ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte¹⁷⁹ sind teilweise als Konsequenz aus dem Auslaufen der Besonderheiten für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (*Equity Joint Ventures* und *Contractual Joint Ventures*) bis zum 31.12.2024 zu sehen: Ab dem 1.1.2025 müssen alle bestehenden Unternehmen mit ausländischer Beteiligung eine Umstrukturierung durchlaufen haben, um typischerweise als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. Partnerschaftsunternehmen den betreffenden Regelungen des chinesischen Kapital- bzw. Personengesellschaftsrechts zu genügen.¹⁸⁰ § 279 Nr. 1 ZPG stellt damit sicher, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen umstrukturierten und (seit dem 1.1.2020) neu gegründeten Unternehmen der ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte unterliegen.¹⁸¹ Über die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte

¹⁶⁶ Siehe ausführlich zu diesem Diskurs Moritz Rudolf, Politbüro Whisperer on Advancing “Foreign-Related Rule of Law”, NPC Observer, abrufbar unter <<https://npcobserver.com>> (<<https://perma.cc/8UVF-M56H>>).

¹⁶⁷ Siehe „Xi Jinping eröffnet als Vorsitzender die zweite Sitzung der Kommission des Zentralkomitees der kommunistischen Partei zur vollständigen Herrschaft aufgrund des Rechts“ (习近平主持召开中央全面依法治国委员会第二次会议), Meldung der Xinhua-Nachrichtenagentur (新华网) vom 25.2.2019, abrufbar unter <www.xinhuanet.com> (<<https://perma.cc/BG49-CB69>>).

¹⁶⁸ Moritz Rudolf (Fn. 166).

¹⁶⁹ Gesetz der Volksrepublik China über Außenbeziehungen (中华人民共和国对外关系法) vom 28.6.2023, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2023, S. 173 ff.

¹⁷⁰ Moritz Rudolf (Fn. 166) mit Verweis auf Huang Huikang (黄惠康), Den Aufbau einer Rechtsherrschaft mit Außenberührung mit strategischer Höhe und aus globaler Perspektive begreifen und fördern (从战略高度和全球视角认知和推进涉外法治建设), in: Law and Modernization (法治现代化研究) 2022, Nr. 5, S. 37 ff. (49).

¹⁷¹ Moritz Rudolf (Fn. 166) mit Verweis auf Huang Huikang (Fn. 170), S. 50.

¹⁷² Siehe oben unter II.1.a).

¹⁷³ Siehe oben unter II.1.b).

¹⁷⁴ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁵ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁶ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁷⁷ Siehe oben unter II.1.c).

¹⁷⁸ Siehe oben unter IV.5.

¹⁷⁹ Siehe oben unter II.1.d).

¹⁸⁰ Siehe zur Reorganisation bestehender Unternehmen mit ausländischer Beteiligung am Beispiel eines *Equity Joint Ventures* Jörg-Michael Scheil, Ausländische Investitionen in China nach der neuen gesetzlichen Regelung: Neugründungen und Reorganisation bestehender Unternehmen, in: ZChinR 2021, S. 5 ff. (11 ff.).

¹⁸¹ Die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten gemäß § 279 Nr. 3 ZPG sollte ebenso konsequenterweise zum 1.1.2025 gestrichen werden.

te für Klagen über die Wirksamkeit von Rechten am geistigen Eigentum war bereits lange diskutiert worden.¹⁸² Daher ist die betreffende Regelung in § 279 Nr. 2 ZPG zumindest keine Überraschung. Es ist aber nicht zu verkennen, dass chinesischen Unternehmen mit dieser ausschließlichen Zuständigkeit chinesischer Gerichte eine weitere Möglichkeit geboten wird, in Fällen von Rechten am geistigen Eigentum die „Waffe“ Justiz zu nutzen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, wie dies in jüngster Vergangenheit bereits in Patentverletzungsverfahren mit *Anti-Suit-Injunctions* (d. h. Prozessführungsverbote) geschehen ist.¹⁸³

Einige der nun ins ZPG neu aufgenommenen Normen gehen auf Vorschriften zurück, die das OVG zuvor in der justiziellen Interpretation zum ZPG geschaffen hatte. Dies betrifft erstens die Paragraphen, die sich mit den nicht einfachen Fragen paralleler Rechtshängigkeit und konkurrierender Entscheidungen bei internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten beschäftigen.¹⁸⁴ Zweitens hatte das OVG dort die Regelung des *forum non conveniens* eingeführt.¹⁸⁵

Die neuen Formen der Zustellung an Prozessbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland und der Beweiserhebung im Ausland zeigen erneut die Technikaffinität des chinesischen Gesetzgebers, die bereits bei der Revision des ZPG 2021 zu beobachten war.¹⁸⁶ Hier wird zu beobachten sein, ob sich die Parteien auf eine Zustellung oder Beweiserhebung über Sofortnachrichtendienste wie QQ oder WeChat einlassen.¹⁸⁷ Es ist denkbar, dass chinesische Kläger (oder Gerichte) versuchen werden, ausländische Beklagte (etwa mit einem Hinweis auf die Zeit- und Kostenersparnis) zu überzeugen, ihr Einverständnis für die Verwendung dieser Formen der Kommunikation zu erteilen.¹⁸⁸ Nicht vergessen werden sollte dabei jedoch, dass hierbei völkerrechtliche Grundprinzipien (Souveränität von Staaten, Territorialitätsgrundsatz) ausgehebelt werden, die durch das Haager Zustellungs- bzw. Beweisübereinkommen reflektiert werden. Aus diesem Grund wäre aus deutscher Sicht auch mit Einverständnis der Parteien eine Beweiserhebung in Deutschland unzulässig.

In einem gewissen Widerspruch hierzu steht, dass der chinesische Gesetzgeber im Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen den Nichtanerkennungsgrund einer fehlerhaften Zustellung durch das ausländische Gericht an chinesische Beklagte erheblich ausgeweitet hat.¹⁸⁹ In China hält er also offenbar die völkerrechtlichen Grundprinzipien hoch, sodass von einer einseitigen Wahrung dieser Prinzipien gesprochen werden kann, nämlich dann, wenn sie im Interesse Chinas liegen. Mit Spannung darf außerdem erwartet werden, welche Bedeutung dem neuen Nichtanerkennungsgrund in der Gerichtspraxis zukommen wird, dass ein ausländisches Gericht mit der „im Fall berührten Streitigkeit keine angemessene Verbindung hat“.¹⁹⁰ Probleme dürften chinesische Gerichte auch bei der Prüfung der ebenfalls neuen Nichtanerkennungsgründe haben, ob die Entscheidung des ausländischen Gerichts auf betrügerische Weise erlangt worden ist¹⁹¹ und ob eine Rechtskraftsperrung besteht.¹⁹² Im Hinblick auf (angeblich) betrügerisch erlangte Entscheidungen könnte dies im Einzelfall zu einer *révision au fond* führen, also zur Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die im chinesischen Anerkennungsrecht bislang gerade nicht stattgefunden hat.¹⁹³ Positiv ist zu vermerken, dass nun ein Rechtsmittel gegen den im Anerkennungsverfahren ergangenen Beschluss zulässig ist.¹⁹⁴

Dass bei der Anerkennung und Vollstreckung von in der Volksrepublik China erlassenen Schiedssprüchen nicht mehr auf den Sitz des Schiedsorgans im Ausland oder in der Volksrepublik China, sondern darauf abgestellt wird, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, lässt laut der Literatur eine Zunahme der Schiedsverfahren ausländischer Schiedsorgane erwarten, die in China stattfinden.¹⁹⁵ In diesem Zusammenhang stellt sich die interessante Folgefrage, ob sich nach dem neuen chinesischen Recht der vereinbarte Schiedsort, der für die Anwendung des Schiedsverfahrensrechts maßgebend ist (rechtlicher Schiedsort), von dem Ort trennen lässt, an dem das Schiedsgericht tatsächlich zusammentritt (faktischer Schiedsort).¹⁹⁶ Für Schiedssprüche gegen Vollstreckungsschuldner ohne (Wohn-)Sitz oder Vermögen in China, die außerhalb des Gebiets der Volksrepublik China erlassen worden sind, kann eine Anerkennung und Vollstreckung nun

¹⁸² Siehe *Susanne Deissner* (Fn. 15), S. 109. Sie führte die entsprechende Regelung eines Modellgesetzes zum internationalen Privatrecht der Volksrepublik China an, das im Jahr 2000 veröffentlicht worden war.

¹⁸³ Siehe hierzu nur *Sabine Klepsch*, Setting the Scene – Anti- und Anti-Anti-Suit-Injunctions in der Praxis der deutschen Patentstreitgerichte, in: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* 2023, S. 382 ff.

¹⁸⁴ Siehe oben unter II.1.e).

¹⁸⁵ Siehe oben unter II.2.

¹⁸⁶ *Knut Benjamin Pißler* (Fn. 4), S. 31. Siehe auch *Yuanshi Bu* (Fn. 4), S. 149, die das OVG als treibende Kraft einer Digitalisierung des Zivilverfahrens ausmacht.

¹⁸⁷ Siehe oben unter II.3.

¹⁸⁸ Dass die Gerichte gänzlich auf eine Einholung des Einverständnisses verzichten, ist wohl auszuschließen. Siehe aber *Yuanshi Bu* (Fn. 4), S. 151, die für Verfahren ohne Auslandsbezug vor den chinesischen Internetgerichten (Fn. 68) feststellt, dass dort eine Zustellung erfolgt „obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Zustimmung des Beklagten bei einer derartigen Zustellung der Klageschrift bereits vorliegt.“

¹⁸⁹ Siehe oben unter III.1.a)bb) (2).

¹⁹⁰ Siehe oben unter III.1.a)bb) (1).

¹⁹¹ Siehe oben unter III.1.a)b) (3).

¹⁹² Siehe oben unter III.1.a)bb) (4).

¹⁹³ *Nils Klages* (Fn. 35), S. 496 m. w. N.

¹⁹⁴ Siehe oben unter III.1.c).

¹⁹⁵ So der Schluss von *Yuxin Nie* (Fn. 10). Freilich gilt es zu bedenken, dass ausländische Unternehmen in der Praxis aus verschiedenen Gründen die Durchführung des Schiedsverfahrens im Ausland bevorzugen.

¹⁹⁶ Eine solche Trennung wird in Deutschland von der herrschenden Ansicht gemäß § 1043 ZPO für zulässig erachtet. Siehe *Münchener Kommentar zur ZPO/Joachim Münch*, 6. Aufl. 2022, § 1043 Rn. 3, 17. Zu kritischen Stimmen in der Literatur siehe *Wolfgang Voit*, in: *Hans-Joachim Musielak/Wolfgang Voit*, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 1043 Rn. 4 (dort in Fn. 12).

auch bei einem chinesischen Gericht am (Wohn-)Sitz des Antragstellers oder an einem Ort gestellt werden, der mit der zu beschließenden Streitigkeit eine „angemessene Verbindung“ hat. Die Literatur merkt hierzu an, dass diese Änderung chinesischen Gerichten besser ermöglicht, ihre richterliche Aufsicht auszuüben (*exercise judicial supervision*).¹⁹⁷ Fraglich ist jedoch, wie zweckmäßig es ist, bei einem Vollstreckungsschuldner ohne Vermögen in der Volksrepublik China dort einen solchen Antrag zu stellen.

Die Änderungen im ZPG zum Verfahren ohne Auslandsbezug sind ganz überwiegend Anpassungen an andere Gesetze, die neu verabschiedet oder zuvor revidiert worden waren. Dies betrifft das Verfahren zur Bestimmung eines Nachlassverwalters¹⁹⁸, die Regelungen zur Stellung der Schöffen im Zivilprozess¹⁹⁹ und die Verfahrensvorschriften bezüglich Gerichtspersonen.²⁰⁰ Dass diese Anpassungen erst jetzt vorgenommen worden sind, obwohl hierfür bereits bei der Revision des ZPG 2021 Gelegenheit gewesen wäre, hat bei chinesischen Zivilprozessrechtlern für Unmut gesorgt.²⁰¹ Im Hinblick auf das Verfahren zur Bestimmung eines Nachlassverwalters ist bedauerlich, dass der Gesetzgeber Vorschläge aus der Literatur nicht aufgenommen hat, eine von den Gerichten ausgestellte Legitimationsurkunde für den Nachlassverwalter in das revidierte ZPG aufzunehmen.²⁰² Außerdem ist es aus rechtsstaatlicher Perspektive sehr bedenklich, dass weiterhin eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt, wie Technikpersonal der Justiz im Zivilprozess eingesetzt wird.²⁰³

Die Bestimmung zur rügelosen Einlassung in Verfahren ohne Auslandsbezug wurde (weitgehend) in Gleichlauf mit der Zuständigkeit chinesischer Gerichte durch rügelose Einlassung in Verfahren mit Auslandsbezug gebracht.²⁰⁴

Der Prozessbetrug im chinesischen Zivilprozessrecht, der mit der Revision zu einem Rechtsinstitut geworden ist, um allgemein Prozesse mit (abstrakter) Drittschädigungsabsicht zu sanktionieren,²⁰⁵ bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Dies gilt auch für die neu aufgenommene Regelung zur Immunität ausländischer Staaten,²⁰⁶ die zusammen mit dem einschlägigen Gesetz ein spannendes Forschungsthema sein dürfte.

¹⁹⁷ Yuxin Nie (Fn. 10).

¹⁹⁸ Siehe oben unter IV.1.

¹⁹⁹ Siehe oben unter IV.2.

²⁰⁰ Siehe oben unter IV.3.

²⁰¹ Siehe Yuanshi Bu (Fn. 4), S. 131.

²⁰² Siehe Knut Benjamin Pißler (Fn. 127), S. 328 m. w. N.

²⁰³ Siehe oben unter IV.3.

²⁰⁴ Siehe oben unter IV.5.

²⁰⁵ Siehe oben unter IV.4.

²⁰⁶ Siehe oben unter IV.6.

* * *

The 2023 Chinese Civil Procedure Amendments: Qualified Adherence to International Principles Unilateral Observance of Basic International Legal Principles

On 1 September 2023, the Standing Committee of the National People's Congress revised the Civil Procedure Law (CLP), which was initially enacted in 1991 and amended in 2007, 2012, 2017 and 2021. The changes, which took effect on 1 January 2024, primarily concern foreign-related procedure. This article discusses the new amendments with a particular focus on the revisions to foreign-related civil procedure. Going forward, Chinese courts can be expected to claim international jurisdiction more frequently in foreign-related proceedings. The legislature has added to the CLP a new provision on *forum non conveniens* as well as provisions on concurrent jurisdiction and competing judgments in international civil disputes. The procedure for recognising and enforcing foreign judgments demonstrates that the legislature has upheld basic principles of international law insofar as these are in China's interest. As for international arbitral awards, the revised CLP refers no longer to the seat of the arbitral institution but rather to the place where the arbitration was held. This suggests that foreign arbitral institutions may be expected to hold more arbitrations in China. The amendments to the CLP on proceedings without a foreign connection are predominantly adjustments to conform to other laws revised or newly adopted since the previous version of the CLP.